

GEMEINDE ZEUTHEN

-

ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENTIALANALYSE

zum

BEBAUUNGSPLAN „DESY ZEUTHEN“

Auftraggeber: Deutsches Elektronen-Synchrotron
DESY Zeuthen
Platanenallee 6
15738 Zeuthen

Planverfasser: AHNER / BREHM
Partnerschaftsgesellschaft von Ingenieuren mbB
JOCHEN BREHM
Schulweg 1
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375 / 52 35 70
Fax.: 03375 / 52 35 769

Stand: Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	2
1.1	Anlass	2
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
2	Methode/Untersuchungsgebiet.....	4
2.1	Methodisches Vorgehen	4
2.2	Untersuchungsgebiet.....	5
2.3	Beschreibung des Vorhabens	5
3	Ergebnisse der Untersuchungen.....	6
3.1	Habitate im Untersuchungsgebiet	6
3.2	Potentialanalyse für artenschutzrechtlich relevante Artengruppen im Untersuchungsgebiet	8
3.2.1	Farn und Blütenpflanzen nach Anhang IV FFH-RL	8
3.2.2	Säugetiere des Anhangs IV der FFH-RL	9
3.2.3	Amphibien des Anhangs IV der FFH-RL.....	12
3.2.4	Reptilien des Anhangs IV der FFH-RL.....	14
3.2.5	Käfer des Anhangs IV der FFH-RL	15
3.2.6	Libellen des Anhangs IV der FFH-RL	16
3.2.7	Schmetterlinge des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	17
3.2.8	Fische, Rundmäuler, Weichtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	19
3.2.9	Krebse	19
3.2.10	Weichtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	19
3.2.11	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	20
3.2.12	Zusammenfassung Potentialabschätzung	33
4	Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen.....	33
4.1	Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens	33
4.2	Abschätzung der Betroffenheit der relevanten Arten	35
4.2.1	Auswirkungen auf die planungsrelevanten Säugetiere.....	35
4.2.1.1	Fischotter	35
4.2.1.2	Fledermäuse.....	35
4.2.2	Vögel	37
4.2.2.1	Brutvögel mit einmalig genutzten Brutstandorten.....	37
4.2.2.2	Brutvögel mit mehrmaliger Nutzung der Brutstandorte	38
4.2.2.3	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>).....	40
4.2.2.4	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	40
4.2.2.5	Dohle (<i>Corvus monedula</i>).....	41
4.2.2.6	Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	42
4.2.2.7	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	43
4.2.2.8	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>).....	44
4.2.2.9	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	45
4.2.2.10	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	46
4.2.2.11	Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>).....	46
4.2.2.12	Schleiereule (<i>Tyto alba</i>).....	47
4.2.2.13	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>).....	48
4.2.2.14	Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>).....	49
4.2.2.15	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	50
4.2.2.16	Waldkauz (<i>Strix aluco</i>).....	51
4.2.2.17	Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	52
5	Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten	53
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	53
5.2	Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität	54
5.3	Weitergehende Untersuchungen	55
6	Prüfung der naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen	55

7	Quellenverzeichnis.....	56
----------	--------------------------------	-----------

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1:Lage des Untersuchungsgebietes ohne Angabe des Maßstabes.	5
Abb. 2:Bebauungsplan „DESY Zeuthen“, Stand 01/2018	6
Abb. 3: Hinterer Wiesenbereich (li.o.), Uferanlage (re.o.), alte Rot-Buche (li.u.), Blick vom Ufer in die parkähnlich gestaltete Anlage (re.u.)	8
Tabelle 1:Übersicht zu den streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und deren möglichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG).....	8
Tabelle 2: Im Untersuchungsraum potentiell vorkommende Säugetierarten o. Fledermäuse ...	9
Tabelle 3: Übersicht zu den Fledermausarten und deren möglichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)	10
Tabelle 4: Übersicht zu den streng geschützten Amphibien nach Anhang IV FFH-Richtlinie und deren mögliche Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG).....	12
Tabelle 5: Übersicht zu den streng geschützten Reptilien nach Anhang IV FFH-Richtlinie und deren möglichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG).....	14
Tabelle 6: Übersicht zu den streng geschützten Käferarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und deren möglichen Vorkommen im UG	15
Tabelle 7: Übersicht zu den streng geschützten Libellen nach Anhang IV FFH-Richtlinie und deren möglichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG).....	16
Tabelle 8: Übersicht zu den streng geschützten Schmetterlingen nach Anhang IV FFH- Richtlinie und deren möglichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)	17
Tabelle 9:Im Untersuchungsraum nachgewiesene oder potenziell vorkommende Krebsarten	19
Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommende Weichtiere des Anhangs IV FFH-RL	19
Tabelle 11:Europäische Vogelarten mit Status in den Roten Listen Deutschlands und Brandenburgs, Rückschlüsse auf die Verbreitung aus den Karten des Bundesamtes für Naturschutz (2013) und Ausschlussgründe die sich aus der Betrachtung der Verbreitung und des Habitats ergeben.....	20
Tabelle 12: Zusammenfassende Übersicht zu den möglichen Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten	33
Tabelle 13: Fledermausersatzquartiere unterteilt nach Arten (Bezeichnungen der Firma Schwegler)	54
Tabelle 14: Nistkästen für Vögel unterteilt nach Arten (Bezeichnungen der Firma Schwegler)	55

1 Vorbemerkungen

Der Bebauungsplan wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Obgleich auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Überwachung nach § 4 c BauGB verzichtet werden kann sind bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten und zu prüfen, ob durch das Planvorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG verursacht wird.

Für die Festsetzung des Bebauungsplans ist nachzuweisen, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist. Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzbeitrags ist deshalb zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Vorschriften des Artenschutzes (hier §§ 44, 45 BNatSchG) in Einklang steht. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG können zwar nicht bereits durch den Bebauungsplan, der eine Angebotsplanung darstellt, sondern erst durch die Umsetzung eines bauplanungsrechtlich zulässigen Vorhabens gefährdet sein. Allerdings sind Bauleitpläne, die rechtlich unüberwindlichen Hindernissen ausgesetzt sind, nicht realisierbar und daher nicht „erforderlich“ i.S.d. § 1 (3) BauGB und somit nichtig. Insoweit ist bereits im Bebauungsplanverfahren zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen.

Sind von dem Vorhaben naturschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen und eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung notwendig muss diese noch nicht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes vorliegen. Allerdings ist ein Bebauungsplan nur dann rechtswirksam, wenn objektiv eine sog. „Befreiungslage“ gegeben ist. Hier ist in diesem Fall zu prüfen, ob eine entsprechende Ausnahme oder Befreiung erteilt werden kann, oder ob dieser unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen.

1.1 Anlass

Das DESY ist ein wichtiger Partner bei internationalen Projekten im Bereich der Astroteilchen- und der Beschleunigerphysik. Die gestiegenen Anforderungen an Wissenschaft und Technik und insbesondere die Vergabe des Science Data Management Centre „Cherenkov Telescope Array“ (CTA) an den Standort in Zeuthen, machen eine bauliche Erweiterung sowie Neuordnung des Campus notwendig.

Der Ausbau des Forschungsstandortes wird sich aufgrund starker Synergieeffekte auch weiterhin gut in die Entwicklung der Gemeinde einfügen. Dies führt längerfristig zu neuen Arbeits- und Ausbildungsplätzen im Bereich von Wissenschaft und Forschung. Das neue Wissenschaftszentrum dient zukünftig als wissenschaftliche Zentrale für viele Institute und Universitäten. Das DESY als weltweit einzigartiges Zentrum für Astrophysik, ermöglicht weitere internationale sowie nationale Forschungsk Kooperationen und Netzwerke, welche auch das Ansehen der Gemeinde stärkt und in die Region Berlin-Brandenburg ausstrahlt.

Es ist vorgesehen die bereits bestehenden Forschungsanlagen und ein Nachbargrundstück neu zu ordnen, zu verdichten und zu erweitern. Mit der Realisierung des Bauvorhabens sind möglicherweise Eingriffe in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (einheimische Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) verbunden. In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse der Potentialanalyse soll festgestellt werden, ob die Realisierung des Vorhabens gegen Verbote nach § 44 BNatSchG verstoßen kann, wie solche vermieden werden können bzw. ob vertiefende Untersuchungen erforderlich sind.

Es folgen zu einem späteren Zeitpunkt faunistische Erfassungen zu Fledermäusen und zur Avifauna, da der günstige Erfassungszeitraum in diesem Jahr bereits verstrichen ist. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage dieses Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der Gesetzgeber hat durch Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Zu betrachtende Arten

Im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten für:

- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie und
- in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftlich geschützten Arten gestellt werden, liegt bislang nicht vor.

Verbotstatbestände

Die Prüfung, ob vorhabenbedingte Auswirkungen auftreten, die gegen artenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen, erfolgt auf der Grundlage von § 44 (1) BNatSchG.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Bei der fachlichen Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG werden die Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich von Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen einbezogen.

Zulässigkeit von Eingriffen

Die Zulässigkeit von Eingriffen wird durch den Absatz 5 des § 44 BNatSchG untersetzt. Gemäß § 44 (5) BNatSchG gilt:

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme,

die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden."

Ausnahmen

Wenn durch ein Vorhaben einer der oben genannten Verbotstatbestände erfüllt werden könnte, darf es nur zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden Ausnahmevoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- keine zumutbare Alternative,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population einer Art und
- bezüglich der Arten des Anhanges IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Population der Art gewahrt bleibt.

2 Methode/Untersuchungsgebiet

2.1 Methodisches Vorgehen

Betrachtungsgegenstand des Gutachtens sind die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie nach Artikel 1 der VS-RL (heimische, wildlebende europäische Vogelarten). Alle weiteren nationalrechtlich geschützten Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, werden nicht im vorliegenden Gutachten behandelt, da für diese Arten die Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht einschlägig sind. Eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftlich geschützten Arten gestellt werden, liegt bislang nicht vor.

Wesentliche Grundlage für die Ableitung von potentiell vorkommenden Arten stellt neben der geographischen Verbreitung die Habitatsprüche der Arten und die Habitateignung des Wirkraumes dar. Dazu fanden mehrere Geländebegehungen in 2017 statt. Dabei wurde das Untersuchungsgebiet auf potentielle Lebensräume für die artenschutzrechtlich relevanten Arten untersucht und Sichtbeobachtungen von Tieren notiert.

Darüber hinaus sind verfügbare Quellen ausgewertet worden. Als Datengrundlagen wurden, neben den im Quellenverzeichnis benannten, herangezogen:

- Liste von im Land Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (LUA RW 7 03/2008)
- Verbreitungskarten aus den vollständigen Berichtsdaten 2013 zu Arten des Anhang IV der FFH-RL (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)
- Daten Herpetofauna der AGENA e.V. (www.herpetopia.de)

Es werden im Rahmen der Potentialanalyse die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“, die zumindest gelegentlich (z.B. als Durchzügler, im Rahmen ihrer Migration oder zum Überwintern) den betroffenen Landschaftsraum besiedeln.

Für Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen,

kann eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Gemeinde Zeuthen, einer Ortschaft im Landkreis Dahme Spreewald. Die Fläche des B-Plans ist ein rund 2,54 ha großes Gebiet auf dem jetzigen Forschungsgelände und einer Erweiterung in ein angrenzendes Wohngebiet. Für die Untersuchung wird auch die Umgebung betrachtet. In nördlicher, westlicher und südlicher Richtung befinden sich Siedlungsbereiche mit unterschiedlicher Bebauungsstruktur und



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes ohne Angabe des Maßstabes.

Einzelgehölzstrukturen. Es schließt sich im Südwesten ein kleineres Waldgebiet zwischen der S-Bahntrasse und der Lindenallee an. Das Gelände grenzt in östlicher Richtung direkt an den Zeuthener See mit der in ca. 180 m vom Ufer entfernten und besiedelten Halbinsel Rauchfangswerder.

2.3 Beschreibung des Vorhabens

Ziel und Zweck des ca. 2,54 ha umfassenden B-Plans, ist die bauplanungsrechtliche Sicherung und Erweiterung des Standorts des Deutschen Elektronen-Synchrotrons (DESY). Geplant sind eine Neuordnung, Verdichtung und Erweiterung der bestehenden Gebäude und die zusätzliche Nutzung eines Nachbargrundstückes. Das Nachbargrundstück wird durch DESY angemietet, wodurch eine Erweiterung der Bürokapazitäten und der Gästewohnungen ermöglicht werden kann.

Entsprechend den genannten Zielen soll das Forschungsgelände als sonstiges Sondergebiet für „Wissenschaft und Forschung“ ausgewiesen werden, um weitere Forschungskapazitäten zu schaffen. Des Weiteren erfolgt eine Ausweisung der im Süden befindlichen Flächen für Büroflächen- und Gästewohnungen. Dieses Grundstück befindet sich im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 128 „Lindenallee 12A“ und ist z.Zt. als Wohngebiet festgesetzt. Entlang des Zeuthener Sees soll eine 15 m breite Uferzone festgesetzt werden, welche zukünftig von Bebauung freizuhalten ist.

Ausgewiesen werden sollen entsprechend der benannten Entwicklungsziele im Einzelnen:

- ein Sonstiges Sondergebiet „Wissenschaft und Forschung“ nach § 11 BauNVO für die Umgestaltung des Wissenschaftsstandortes
- Flächen für Büro- und Gästewohnungen im Süden des Plangebietes
- Private Grünflächen entlang einer 15m-Zone zum Zeuthener See.



3 Ergebnisse der Untersuchungen

3.1 Habitate im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet besteht aus einem anthropogen geprägten, kleinteiligen Parkgelände mit Strauchvegetation, teils markanten und artenschutzrechtlich wertvollen Gehölzen, sowie der Bebauung des Forschungsinstituts. Die Bepflanzung wurde mit überwiegend heimischen Arten gestaltet. Offenflächen stellen sich als regelmäßig gemähte Wiesen mit der Artenzusammensetzung eines artenarmen Park- und Zierrasens zusammen. Das Ufer wurde mit Holzelementen (Berliner Verbau) befestigt und wurde ohne Verlandungszone bzw. Schilf- oder Röhrichtgesellschaften ausgestaltet. Dadurch weisen weder die Flora der terrestrischen Lebensräume noch die des Ufers Besonderheiten aus und ist in Siedlungsräumen weit verbreitet.

Die Biotope des Plangebietes wurden im März 2017 kartiert. Als Grundlage der Biotopbezeichnung wurde der Brandenburger Biotoptypenschlüssel [LUA 2004] verwendet.

05162 artenarmer Zier-/Parkrasen

Auf dem gesamten Gelände verstreut, aber vor allem im östlichen Teil des B-Plans, befinden sich Flächen mit artenarmem Zier- bzw. Parkrasen.

071021 Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend heimische Arten

Auf dem östlichen Geländeteil werden diese Biotope vor allem durch Ahorn-, verschiedene Zierstraucharten, Flieder, Mahonie und Efeu gebildet.

0715011 Solitärbäume und Baumgruppen, heimische Baumarten, überwiegend Altbäume

Innerhalb und vor allem auf dem östlichen Parkgelände befinden sich Solitärbäume und Baumgruppen der Arten Linde (*Tilia* spp.), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Tanne (*Abies* spp.), Europäische Lärche (*Larix decidua*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) Ulme (*Ulmus* spp.), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Pappel (*Populus* spp.), verschiedene Eichen (*Quercus* spp.), Kastanie (*Aesculus hippocastanum*), Weide (*Salix* spp.) und Obstbäume.

071501 markanter Solitärbaum

Auf dem Plangebiet befinden sich einzelne markante Bäume der Arten Linde (*Tilia* spp.), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eiche (*Quercus* spp.), Ahorn (*Acer* spp.), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Kastanie (*Aesculus hippocastanum*), welche auch i. d. R. als wertvoll eingestuft wurden.

Zudem finden sich in unter den Flächen folgende bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderbauflächen im Plangebiet:

12260 Einzel- und Reihenhausbesiedlung12270 Villenbebauung12300 Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen, Gemeinbedarfsflächen12600 Verkehrsflächen12641 Parkplätze, unversiegelt12642 Parkplätze, teilversiegelt12643 Parkplätze, versiegelt12651 unbefestigter Weg12652 versiegelter Weg12652 Hafen- und Schleusenanlagen12830 sonstige Bauwerke (z.B. Container, Schuppen, Garagen)12831 Ruinen12835 Mauern

Es konnten weder gefährdete Pflanzenarten noch geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) im Plangebiet nachgewiesen werden.

Das Vorkommen geschützter Tierarten nach § 44 BNatSchG ist anzunehmen. Der teils alte Baumbestand bietet zahlreichen Vögeln, Fledermäusen und Käfern (s. Abb. 3) ein potentielles Quartier bzw. eine Nahrungsgrundlage. Die Lebensraumfunktion für gefährdete Arten wird allerdings bereits aufgrund der Inanspruchnahme durch die Anlieger als relativ niedrig eingeschätzt.



Abb. 3: Hinterer Wiesenbereich (li.o.), Uferanlage (re.o.), alte Rot-Buche (li.u.), Blick vom Ufer in die parkähnlich gestaltete Anlage (re.u.)

3.2 Potentialanalyse für artenschutzrechtlich relevante Artengruppen im Untersuchungsgebiet

3.2.1 Farn und Blütenpflanzen nach Anhang IV FFH-RL

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Von den 29 in Deutschland vorkommenden Arten des Anhanges IV der FFH Richtlinie sind in Brandenburg 8 etabliert bzw. liegen Nachweise vor (BENKERT et al 1996, RISTOW et al 2006), während weitere 6 als ausgestorben gelten. Für diese Arten erfolgt eine Potentialabschätzung zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG).

Tabelle 1: Übersicht zu den streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und deren möglichem Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	Wasserfalle	1	1		In Brandenburg ausgestorben bzw. verschollen
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	2	1	U2	Art mäßig nährstoffreicher Niedermoorstandorte. Nur noch wenige Reliktvorkommen in der Uckermark und im Havelländischen Luch. Niedermoorstandorte im UG nicht vorhanden.
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	1	2	U1	Zerstreute Restvorkommen in Uckermark, Spreewald und Odertal auf feuchten regelmäßig überschwemmten Standorten. Entsprechende Standorte sind im UG nicht gegeben.
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	2	0		In Brandenburg ausgestorben bzw. verschollen
<i>Caldesia parnassiiifolia</i>	Herzlöffel	1	0		In Brandenburg ausgestorben bzw. verschollen
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	3	1	U2	Besiedelt lichte Wälder auf kalkreichen Lehmböden. Einziges aktuell bestätigtes Vorkommen im Schlaubetal. Entsprechende Standorte im UG nicht vorhanden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	2	0	U2	In Brandenburg ausgestorben bzw. verschollen
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	2	1	U2	Nur ein Vorkommen im Süden Brandenburgs bekannt, besiedelt nährstoffarme, offene und trockene Sandstandorte auf Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen, Standorte sind im UG nicht vorhanden.
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	2	1	U1	In intakten, kalkbeeinflussten Schwingmooren der brandenburgischen Niederungsgebiete. Entsprechende Standorte sind im UG nicht gegeben
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	2	1	U2	Art oligo- bis mesotropher stehender oder langsamfließender Gewässer. Nahezu ausschließlich auf die Schwarze Elster konzentriertes Vorkommen. Keine Vorkommen im UG.
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixkraut	1	0		In Brandenburg ausgestorben bzw. verschollen
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	1	0		In Brandenburg ausgestorben bzw. verschollen
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	1	0		In Brandenburg ausgestorben bzw. verschollen
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	1	1	U2	Nur noch zwei bekannte Vorkommen in Brandenburg; Standortbedingungen mit kleinräumigen Wechsel trockener und wechselfeuchter Böden mit Sandtrockenrasen, trockenwarmen Säumen und Fragmenten von Pfeifengraswiesen fehlen im UG
Erläuterungen: Status lt. Rote Liste: 0 ausgestorben oder verschollen, 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; EHZ KBR (Erhaltungszustand kontinental biographische Region, Brandenburg 2013): U1 ungünstig-unzureichend (unfavourable – inadequate), U2 ungünstig-schlecht (unfavourable – bad)					

Aufgrund ihrer Verbreitung in Brandenburg, ihres Vorkommens in anderen Biotoptypen bzw. ihres Roten Liste Status "ausgestorben" sind europarechtlich streng geschützte Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

3.2.2 Säugetiere des Anhangs IV der FFH-RL

Ein Vorkommen von nach Anhang IV FFH-RL geschützten Säugetierarten ist nur für die Gewässerbewohnenden Arten und die Artengruppe der Fledermäuse zu erwarten. Für alle anderen Arten kann, auf Grund ihrer geographischen Verbreitung und Lebensraumansprüche, für das Untersuchungsgebiet ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Im Untersuchungsraum potentiell vorkommende Säugetierarten o. Fledermäuse

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Habitatansprüche/ Verbreitung/ Ausschlussgründe für die Art
<i>Castor fiber</i>	Biber	V		FV	Weit verbreitet in Brbg. an stehenden und fließenden Gewässern. In der Verbreitungskarte des BfN (MTB 3647) ist ein Vorkommen verzeichnet, aufgrund der Ufergestaltung und der Störfwirkung durch Bootsanleger, Wohnungsanlagen und durch den wissenschaftlichen Betrieb wird die Art hier ausgeschlossen. Weiterhin liegen auch keine konkreten Nachweise im UG vor.
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	3	1	FV	Weit verbreitet in Flussniederungen und ausgedehnten Grabensystemen Brandenburgs. Nachweise im Dahme-Seengebiet, so dass eine Nutzung der Uferbereiche als Migrationsweg grundsätzlich möglich ist. Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.
Erläuterungen Status lt. Rote: 1 vom Aussterben bedroht; 3 gefährdet V zurückgehend, Art der Vorwarnliste, , EHZ KBR (Erhaltungszustand kontinental biographische Region, Brandenburg 2013): FV günstig (favourable),					

In der Säugetierfauna Brandenburg, Band 1 – Fledermäuse (TEUBNER et al 2008) sind für den das Untersuchungsgebiet betreffenden Messtischblattquadranten 3647-SO über zehn Fledermausarten aufgeführt. Artabhängig sind Winterquartiere, Wochenstuben und/oder sonstige Funde verzeichnet. In der folgenden Tabelle sind die möglicherweise vorkommenden Fledermausarten aufgeführt.

Tabelle 3: Übersicht zu den Fledermausarten und deren möglichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Habitatansprüche/ Verbreitung/ Ausschlussgründe für die Art
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	1	U2	Verbreitungsgebiet laut BfN 2013, jedoch nach Teubner et al. (2008) keine konkreten Nachweise für das MTB/Q verzeichnet.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	1	U2	keine Vorkommen/Verbreitung im Gebiet nach BfN (2013), bzw. Nachweise nach Teubner et al. (2008)
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	V	2	U2	Verbreitung und Vorkommen im Gebiet nach BfN 2013, Wochenstuben nach Teubner et al. (2008). Bevorzugt Siedlungsbereiche für Quartiere und strukturierte Habitate, meidet Offenland, jagt oft auch in durchgrünten Ortslagen. Ein Vorkommen ist prinzipiell möglich.
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	1	U2	Keine Nachweise im UG laut Verbreitungskarten BfN (2013), sowie Teubner et al. (2008), typ. Waldbewohner, braucht höhlenreiche Baumbestände. Jagt nur in engem Gebiet um Quartiere (500-1500m). Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	2	U1	Verbreitung und Vorkommen im Gebiet nach BfN 2013, nach Teubner et al. (2008) sind sonstige Funde im MTB/Q 3647/SO verzeichnet. Für die Art gilt das gesamte Land Brbg. als Verbreitungsgebiet, wobei keine flächendeckenden Vorkommen verzeichnet sind. Charakterart der brbg. Wälder, vor allem reichhaltige Kiefern-Eichen-Mischwälder und Laubwälder an feuchten Standorten, waldähnliche Parks und Siedlungsstrukturen. Begünstigt durch kleine stehende oder langsam fließende Gewässer. Jagdhabitate innerhalb von Wäldern und Randbereiche. Ein Vorkommen ist grundsätzlich möglich.
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	G	1	xx	keine Verbreitung und konkreten Nachweise im Gebiet nach BfN und Teubner et al. (2008)
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	-	4	FV	In Brbg. überall und stellenweise häufige Art. Sehr versteckte Lebensweise in Baumhöhlen und Wochenstuben. Profitieren von reichhaltigem Nahrungsangebot an eutrophierten Gewässern. Jagdgebiete ausschließlich über Gewässern; Talauen; Gehölz bestandenem Offenland; großräumiger Habitatanspruch, strukturgebunden. Es liegen „sonstige Nachweise“ nach Teubner et al. (2008) im UG vor.
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	1	-	-	keine Vorkommen in Brandenburg
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	3	1	U1	Fernwanderer (>250 km); Wald und Waldränder, Gebäudebewohner im Siedlungsbereich, Auflösung der Wochenstuben im Herbst; Winterquartiere sehr feucht und warm; Jagdgebiete in lichten Laub- und Mischwäldern. Teubner et al. (2008) kein Vorkommen in MTB/Q 3647/SO. Es liegen keine Nachweise im UG vor; Vorkommen und Nutzung ist jedoch grundsätzlich möglich.
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	3	1	xx	Weit verbreitete, anpassungsfähige Art mit häufig geringer Populationsdichte. Vorkommen in Wäldern ebenso wie im Siedlungsbereich, in der offenen Kulturlandschaft oder an Gewässern, Engstrukturgebundene Arten. Es liegen keine konkreten Nachweise im UG vor; Vorkommen und Nutzung ist jedoch grundsätzlich möglich.
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3	2	U1	In Dt. flächendeckend vorhanden, in Brbg. weit verbreitet verzeichnet in Verbreitungskarten nach

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Habitatansprüche/ Verbreitung/ Ausschlussgründe für die Art
					BfN (2013), Teubner et al. (2008) Winterquartiere und sonstige Funde. Bevorzugt werden gut strukturierte, parkähnliche Landschaften mit integrierten Gewässern bis hin zu geschlossenen Laub- & Mischwäldern. Ein Vorkommen ist grundsätzlich möglich.
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	G	2	U1	Fernwanderer; Jagd bevorzugt entlang linearer Strukturen und Gewässer, Wochenstuben und Winterquartier in Baumhöhlen, vereinzelt Gebäuderitzen. Es liegen keine konkreten Nachweise im UG vor; Quartierstrukturen im UG potentiell vorhanden, Vorkommen und Nutzung ist jedoch grundsätzlich möglich.
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	V	3	U1	Fernwanderer (>250 km); Wald und Waldränder, Baumhöhlen; vertikale und horizontale Strukturen, kälteertragende Art, Baumbewohner, Wochenstuben und Winterquartiere oft in alten Spechthöhlen (in möglichst dicken Bäumen zwecks Kälteisolierung), Jagd im freien Luftraum über Wälder, Gewässer, Grün- und Brachflächen, nicht strukturgebunden. In der Verbreitungskarte ist das Vorkommen von Wochenstuben angegeben. Quartierstrukturen im UG potentiell vorhanden. Nutzung als Jagdhabitat über den Waldflächen nicht ausgeschlossen.
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	-	3	U1	Verbreitung und Vorkommen im Gebiet nach BfN 2013 und sonstige Funde im MTB/Q in Teubner et al. (2008) verzeichnet. Als Bewohner von Wäldern weitgehend dort auch jagend; in lichten Althölzern, entlang von Wegen, Schneisen und anderen linearen Strukturen, ferner über Waldwiesen, Kahlschlägen, nicht strukturgebunden. Sommerquartiere als Spaltenquartiere an Bäumen, im Winter abwandernd. Vereinzelt aber auch Winterquartiere in Baumhöhlen, Häusern oder Holzstapeln belegt. Quartiersstrukturen im UG möglich und Nutzung als Jagdhabitat möglich.
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	V	2	FV	Kurzstreckenwanderer (< 20 km); Bewohner der Wälder und Waldränder, sehr starke Bindung an Alt- und Höhlenbäume als Quartiere aber auch in Gebäuden. Winterquartiere in Kellern, Ställen, unterirdische Anlagen und Baumhöhlen. In der Verbreitungskarte sind im MTB/Q für den UR das Vorkommen von Winterquartieren und sonstige Funde verzeichnet. Altbäume als potentielle Sommerquartiere sind im UG vorhanden. Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	U1	Besiedelt vorwiegend Ortschaften in wärmebegünstigter, reich strukturierter Agrarlandschaft, Wochenstuben und Sommerquartiere hauptsächlich in Gebäuden, Winter in trockenen unterirdischen Quartieren. Als charakteristische Dorffledermausart sind ihre Lebensräume siedlungstypische Biotope vom Innenhof bis zur Viehweide. Im siedlungsnahen Forst bevorzugt sie den Waldrand, meidet geschlossene Waldungen. In der Verbreitungskarte ist das Vorkommen von Winterquartieren verzeichnet. Vorkommen und Nutzung UG als Jagdhabitat möglich.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	D	4	FV	Mittelstreckenwanderer (> 20 km); Offenlandschaft, Siedlungsbereiche als Winterquartier, bevorzugt horizontale Strukturen (ausgedehnte Feuchtgrünländer, Flussufer und Auen), Spalten- und Kleinsthöhlenbewohner. Häufige Art mit starker Siedlungsbindung, Jagdgebiete in naturnahen Gärten mit altem Baumbestand, Obstwiesen, Gewässer und offene Wälder (struktureiche, parkartige Landschaft), strukturgebunden. Es liegen keine konkreten Nachweise im UG vor; ein Vorkommen ist jedoch grundsätzlich möglich.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Habitatansprüche/ Verbreitung/ Ausschlussgründe für die Art
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfliedermaus	G	1	U1	Eine Fledermaus, die ursprünglich in felsreichen Waldgebieten vorkommt. Als Ersatz für Felsen werden sekundär Gebäude in Innenstadtbereichen, Vorstädten und ländlichen Regionen angenommen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Landschaften im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich – wie z.B. Waldränder – aufgesucht. Im MTB/Q für den UR sind sonstige Funde verzeichnet. Nutzung UG als Jagdhabitat möglich. Bevorzugt offene Landschaften, Flüsse und Seen als Jagdgebiete. Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.
<p>Erläuterungen Status lt. Rote: 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet, 3 gefährdet; 4 potentiell gefährdet, G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, V zurückgehend, Art der Vorwarnliste, D Daten defizitär, EHZ KBR (Erhaltungszustand kontinental biographische Region, Brandenburg 2013): FV günstig (favourable), U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate), U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad), xx unbekannt</p>					

Für Breitflügel-Fledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleinen Abendsegler, Braunes und Graues Langohr, sowie Zwerg- und Zweifarbenfledermaus bietet die Struktur des UG (z.B. Spechthöhlen, alter Gehölzbestand, Gebäudenischen) Nutzungsmöglichkeiten als Sommerquartier. Bei ausreichend dimensionierten Bäumen (Frostfreiheit) stellen Baumhöhlungen mögliche Winterquartiere für Großen Abendsegler und Raauhautfledermaus dar.

Alle potentiell vorkommenden Fledermausarten können das UG als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat nutzen, da lichte parkähnliche Strukturen, ebenso wie dichte Gehölzbestände, als auch Jagdkorridore am Ufer und über dem Wasser bestehen.

3.2.3 Amphibien des Anhanges IV der FFH-RL

Amphibien haben vielfältige Ansprüche an die standörtlichen Qualitäten ihrer Lebensräume und einen relativ hohen Raumanpruch, da die Larvalentwicklung im Wasser stattfindet, während sich die Sommer- und Winterlebensräume in der Regel an Land befinden. Je nach Art werden die verschiedensten terrestrischen Biotope besiedelt. Der Gesamtlebensraum muss also sowohl geeignete Laichgewässer, als auch entsprechende Landhabitats mit einem hinreichenden Nahrungsangebot beinhalten. Das Vorhandensein dieser Habitate und ihr gefahrloses Erreichen sind Grundbedingungen für das Überleben der Arten.

Grundvoraussetzung für das Vorhandensein einer überlebensfähigen Amphibienpopulation ist das Vorhandensein von Laichhabitats. Potentiell sind Laichhabitats im Grenzbereich des UG durch den angrenzenden Zeuthener See vorhanden, wobei die Ufergestaltung selbst nur eine geringe Eignung aufweist. Die lockeren parkähnlich gestalteten Flächen mit Gebüsch und Baumbestand bieten potentielle terrestrische Sommer- und Winterlebensräume für Amphibien und gewähren ein gefahrloses Wandern der Amphibien.

Um ein Vorkommen von Amphibien abzuschätzen, wurden die Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz aus dem FFH-Bericht 2013 mit Nachweisen ab 2000 bis 2012 sowie die des Agena e.V. mit Aufzeichnungen ab 1990 bis 2015 ausgewertet.

Tabelle 4: Übersicht zu den streng geschützten Amphibien nach Anhang IV FFH-Richtlinie und deren mögliche Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	3	-	-	Keine Vorkommen in Brandenburg
<i>Bombina orientalis</i>	Rotbauchunke	1	2	U2	In den Verbreitungskarten nicht verzeichnet. Bevorzugen stehende, sonnenexponierte Flachgewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand in der Agrarlandschaft, Winterquartiere in unter-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
					irdischen Hohlräumen, Erdspalten, Nagetierbauten in Gewässernähe, seltener in bis zu einem halben Kilometer entfernt. Keine entsprechenden Habitate im UG vorhanden. Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	-	-	Keine Vorkommen in Brandenburg
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	3	3	U1	Sowohl in der Verbreitungskarte des BfN (MTB 3647) als auch des Agena e.V. (MTB/Q 3647/SO) verzeichnet. Als Laichgewässer dienen sonnenexponierte, pflanzenarme periodische Flach- und Kleingewässer, z.B. in Agrar- und Tagebaugebieten; Landhabitate trockene vegetationsarme Offenlandschaften. Entsprechende Laichhabitate im UG nicht vorhanden.
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	2	3	U1	Sowohl in der Verbreitungskarte des Agena e.V. (MTB/Q 3647/SO) verzeichnet. Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abtragungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die möglichst vegetationsarm und fischfrei sein sollten. Lockere sandige Böden mit vegetationsarmen bis freien Flächen und ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum. Laichhabitate im Gebiet nicht vorhanden. Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	2	U2	In den westlichen und zentralen Landesteilen ausgestorben; in Verbreitungskarte des BfN (MTB 3647) und des Agena e.V. (MTB/Q 3647/SO) verzeichnet. Besiedelt reich strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserstand; als Laichgewässer dienen Weiher, Teiche und Altwässer mit intensiver Besonnung und krautreichen Flachwasserzonen. Die Habitatanforderungen für Laichgebiete sind im UG nicht gegeben. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	*	U1	Weit verbreitete Art, insbesondere in Jungmoränenlandschaften des Brandenburger Nordens und in Tagebaugewässern. Sowohl in der Verbreitungskarte des BfN (MTB 3647) als auch des Agena e.V. (MTB/Q 3647/SO) verzeichnet. Art offener, steppenartiger Lebensräume. Besiedelt alle Typen stehender und träge fließender Gewässer in sandigen Landschaften. Landhabitat offene Landschaften mit sandigen Böden. Die speziellen Habitatanforderungen sind für die Knoblauchkröte im UG nicht in Gänze gegeben. Ein Vorkommen wird nicht angenommen.
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	2	*	FV	Weit verbreitete Art der Gebiete mit hohem Grundwasserstand und periodischer Überschwemmung. Sowohl in der Verbreitungskarte des BfN (MTB 3647) als auch des Agena e.V. (MTB/Q 3647/SO) verzeichnet. Es sind aber keine geeigneten Sommer- und Winterhabitate im UG vorhanden. Ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3	R	FV	Einzelnachweis im äußersten Süden und Norden des Landes (Stechlingebiet und im Raum Elsterwerda). Als Laichgewässer dienen dem Springfrosch Waldtümpel,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
					Weiher, kleine Teiche und Wassergräben in lichten Laubmischwäldern als Landhabitat. Aufgrund der Verbreitung und fehlender Laichhabitats wird ein Vorkommen ausgeschlossen.
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	3	U1	Lückenhafte Verbreitung mit Schwerpunkt im Barnim. Für die Art liegen Nachweise in den Verbreitungskarten vor. Vegetationsreiche, kleinere und nährstoffarme Gewässer von Gräben und Tümpeln bis zu Waldmoorweihern als Laichgewässer. Landlebensraum feuchte Wiesen, Weiden und Wälder. Vorkommen wegen fehlender Habitats ausgeschlossen.
<i>Triturus carnifex</i>	Alpen-Kammolch	1	-	-	Keine Vorkommen in Brandenburg
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	3	3	U1	Weit verbreitete Art in ganz Brandenburg; Sowohl in der Verbreitungskarte des BfN (MTB 3647) als auch des Agena e.V. (MTB/Q 3647/SO) verzeichnet. Besiedelt sonnenexponierte, vegetationsreiche stehende eutrophe und fischfreie Flachgewässer mit reich strukturierter Ufer- und Verlandungsvegetation. Landhabitats sind Wiesen und lichte Laubwälder. Keine Laichhabitats im UG und Umgebung. Vorkommen daher ausgeschlossen.
<p>Erläuterungen: Status lt. Rote Liste: 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet, 3 gefährdet; G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R extrem seltene Art, * derzeit nicht als gefährdet anzusehen EHZ KBR (Erhaltungszustand kontinental biographische Region, Brandenburg 2013): FV günstig (favourable), U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate), U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad),</p>					

Aufgrund fehlender Habitatsausstattung im UG ist das Vorkommen streng geschützter Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-RL nicht zu erwarten.

3.2.4 Reptilien des Anhanges IV der FFH-RL

Auch Reptilien haben unterschiedliche Lebensraumsprüche. Gemeinsam ist ihnen aber, dass sie als wechselwarme Tiere ausreichend trockenwarme Habitats (Sonnenplätze) benötigen. Für die in Deutschland vorkommenden Reptilienarten des Anhanges IV erfolgte eine Potentialabschätzung zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet. Es wurden die Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz aus dem FFH-Bericht mit Nachweisen (MBT 3647) ab 2000 bis 2012 und die des Agena e.V. mit Aufzeichnungen von 1990 bis 2015 ausgewertet.

Tabelle 5: Übersicht zu den streng geschützten Reptilien nach Anhang IV FFH-Richtlinie und deren möglichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
<i>Coronella austriaca</i>	Schling-(Glatt-)natter	2	2	U1	Fragmentiertes Verbreitungsmuster mit Schwerpunkt in Südbrandenburg; In den Verbreitungskarten des BfN und des Agena e.V. gibt es keine Nachweise. Besiedelt sandige Heiden und Sandmagerrasen sowie vegetationsreiche Sanddünen; Ihre Beute sind vor allem Eidechsen, tritt daher häufig mit diesen auf. Keine Habitats im UG. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	1	1	U2	Nur noch sechs isolierte und überalterte Bestände, Schwerpunkt der Nordosten Brandenburgs und die Schwarze Elster-Aue. Keine Habitats im UG. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
<i>Iberolacerta horvathi</i> (<i>Lacerta horvarthi</i>)	Kroatische Gebirgseidechse	D	D	--	Keine Vorkommen in Brandenburg
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	3	U1	Weit verbreitete Art mit regionalen Ausbreitungsprozessen; Nur in der Verbreitungskarte des BfN verzeichnet. Bevorzugt wärmebegünstigte Habitate im Grenzbereich zwischen Wald und Offenland. Kleine Offenflächen und Steinanlagen über dem Uferböschungsbereich im UG sind vorhanden, jedoch oftmals beschattet. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Lacerta viridis</i>	Östliche Smaragdeidechse,	1	1	U2	Vorkommen auf die Niederlausitz beschränkt; vorwiegend im Bereich ehemaliger Truppenübungsplätze, entsprechend ausgeprägte Trockenhabitate sind im UG nicht vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	1	-	-	Keine Vorkommen in Brandenburg
<i>Podarcis muralis</i> (<i>Lacerta muralis</i>)	Mauereidechse	2	-	-	Keine Vorkommen in Brandenburg
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	R	-	-	Keine Vorkommen in Brandenburg
<i>Zamenis longissimus</i> (<i>Elaphe longissima</i>)	Äskulapnatter	1	-	-	Keine Vorkommen in Brandenburg
Erläuterungen: Status lt. Rote Liste: 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet, 3 gefährdet; R extrem seltene Art, D Daten defizitär EHZ KBR (Erhaltungszustand kontinental biographische Region, Brandenburg 2013): U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate), U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad),					

Die strukturreiche Habitatausstattung im UG kann potentiell einen geeigneten Lebensraum für Reptilien darstellen. Kleinflächige, wärmebegünstigte und sonnenexponierte Lebensräume sind vorhanden und über das UG verstreut, jedoch stellt das Plangebiet in seiner Gesamtausstattung für die einzelnen, zu betrachtenden Arten nur ein wenig geeignetes Habitat für Reptilien dar. Daher kann vorerst für die genannten Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-RL das Vorkommen im UG und eine mögliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

3.2.5 Käfer des Anhanges IV der FFH-RL

Für die in Deutschland vorkommenden Käferarten des Anhanges IV der FFH-RL erfolgte ebenfalls eine Potentialabschätzung zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet. Es wurden die Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz aus dem FFH-Bericht mit Nachweisen (MBT 3647) ab 2000 bis 2012 ausgewertet.

Tabelle 6: Übersicht zu den streng geschützten Käferarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und deren möglichen Vorkommen im UG

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	1	-	-	Keine Vorkommen in Brandenburg
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	1	U2	Verbreitungsgebiet nach BfN Verbreitungskarten ohne konkreten Nachweis erfasst. Schwerpunkt vorkommen im Baruther Urstromtal, in der Schorfheide und in Potsdam, bevorzugt sonnenexponierte, kränkelnde oder absterbende alte Stieleichen, seltener Traubeneichen, Buchen oder Ulmen. Ein Vorkommen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
					wird aufgrund fehlenden Totholzes ausgeschlossen.
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	1	-	-	Keine Vorkommen in Brandenburg
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	1	1	U1	Vorkommen im Norden Brandenburgs; besiedelt perennierende Moorgewässer und Flachwasserzonen von nährstoffarmen Seen, im UG sind keine entsprechenden Habitate vorhanden.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	1	1	U1	Vorkommen in Nord- und Südbrandenburg; besiedelt perennierende Moorgewässer und Flachwasserzonen von nährstoffarmen Seen. Im UG sind keine entsprechenden Habitate vorhanden.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	2	2	U1	Verbreitungsschwerpunkte Uckermark, Schorfheide, Baruther Urstromtal; besiedelt Laubbäume aller Art, Voraussetzung ist das Vorhandensein mulmgefüllter Höhlen als eigentlicher Lebensstätte mit großem Mulmvolumen, möglichst konstante Feuchtebedingungen sowie möglichst besonnte Stämme. Derartige Stämme konnten im UG nicht festgestellt werden. Ein Vorkommen wird derzeit ausgeschlossen.
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	2	-	-	Keine Vorkommen in Brandenburg
Erläuterungen: Status lt. Rote Liste: 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet, 3 gefährdet; EHZ KBR (Erhaltungszustand kontinental biographische Region, Brandenburg 2013): U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate), U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad), xx unbekannt					

Das Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann wegen fehlender Strukturen und den Verbreitungskarten derzeit ausgeschlossen werden.

3.2.6 Libellen des Anhangs IV der FFH-RL

Die in Deutschland vorkommenden Libellenarten des Anhangs IV der FFH-RL sind an spezielle Ausprägungen von Gewässern wie Stromtallandschaften, Moor- und Verlandungsgewässern, gebunden.

Tabelle 7: Übersicht zu den streng geschützten Libellen nach Anhang IV FFH-Richtlinie und deren möglichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	1	2	U1	Lückenhafte Verbreitung in Brbg. nach Verbreitungskarte BfN auch in MTB 3647 (extrapoliert). Art besiedelt Krebscheren-Bestände (Pfl. zur Fortpflanzung benötigt) als Lebensraum, welche in (nicht-austrocknenden) stehenden Gewässern, wie Altarmen, windgeschützte flache Seebuchten und Flachseen, Weiher, Teile, Tümpel, Torfstiche, Kolke und Gräben mit mittlerer Nährstoffversorgung siedelt. Habitat nicht Krebscheren geeignet. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	G	3	U1	Vorkommen entlang der Elbe, Havel und Oder, sowie im südöstlichen Brbg. Larven

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
					benötigen feinkörnige Böden mit organischem Material strömungsberuhigter Flusszonen. Adulte benötigen blütenreiche Brachen, Uferöhrichte, Waldränder und -lichtungen. Habitate nicht gegeben. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	1	2	U1	Lückenhafte Verbreitung der Art in Brbg. Extrapolierte Verbreitung im UG. Besiedelt kleinere, nährstoffarme, fischarme bzw. fischfreie Gewässer (Kolke, Weiher, kleine Seen in Mooren). Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	2	FV	Lückenhafte Verbreitung der Art in Brbg. Extrapolierte Verbreitung im UG. Bevorzugt flache Fortpflanzungsgewässer mit dichten untergetauchten Pflanzenbeständen, mäßigem Nährstoffgehalt und relativ klarem Wasser. Habitate im UG nicht gegeben. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	2	3	U1	Lückenhafte Verbreitung der Art in Brbg. Extrapolierte Verbreitung im UG. Wanderfreudige Art (20-120km) bei hoher Individuenzahl. Besiedelt kleinere, sich rasch erwärmende Gewässer mit mittleren, strukturreichen Pflanzenbeständen. Möglich als Durchzügler auf Habitatsuche, jedoch wird trotzdem ein dauerhaftes Vorkommen ausgeschlossen.
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	2	2	U1	Lückenhafte Verbreitung der Art in Brbg., vor allem entlang der großen Flüsse (Elbe/Oder) und der Kleinen Spree. Extrapolierte Verbreitung im UG. Lebensweise der Larven an Flüsse mit höherer Strömungsgeschwindigkeit angepasst. Männchen am Gewässer, Weibchen nur zur Eiablage am Gewässer. Ein Vorkommen wird aufgrund der Stillgewässerlage ausgeschlossen.
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	R2	U2	Verbreitungsgebiet in der Uckermark. Art benötigt flache, besonnte Gewässer mit Röhricht- oder Riedbeständen, wie in Weihern, Seen, Moorgewässern und Teichen mit offener Wasserfläche. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Erläuterungen: Status lt. Rote Liste: 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet, 3 gefährdet; R2 extrem seltene Art mit geografischer Restriktion, G Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt EHZ KBR (Erhaltungszustand kontinental biographische Region): FV günstig (favourable), U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate), U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad),					

Potentiell kann die Große Moosjungfer als Durchzügler im UG vorkommen, die Habitatansprüche der Art werden für eine Ansiedlung jedoch nicht erfüllt und somit können Beeinträchtigungen planungsrelevanter Libellenarten ausgeschlossen werden.

3.2.7 Schmetterlinge des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

Auch zu den in Deutschland vorkommenden Schmetterlingsarten des Anhanges IV der FFH-RL erfolgte eine Potentialabschätzung zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet.

Tabelle 8: Übersicht zu den streng geschützten Schmetterlingen nach Anhang IV FFH-Richtlinie und deren möglichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	1			Keine Vorkommen in Brandenburg
<i>Coenonympha oedippus</i>	Moor-Wiesenvögelchen	0	-	-	Keine Vorkommen in Brandenburg

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
<i>Colias myrmidone</i>	Regensburger Gelbling	1	-	-	Keine Vorkommen in Brandenburg
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollafer	1	-	-	Keine Vorkommen in Brandenburg
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	0	-	In Brandenburg ausgestorben bzw. verschollen
<i>Gortyna borelii lunata</i>	Haarstrangwurzeleule	1	-	-	Keine Vorkommen in Brandenburg
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	1	0	-	In Brandenburg ausgestorben bzw. verschollen
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	2	2	FV	Im Südwesten Brandenburgs fehlend, Schwerpunkt in den Landkreisen Teltow-Fläming, Dahme-Spree, und Spree-Neiße; an natürlich eutrophen Gewässer- und Grabenufern, offenen Niedermooren und Flussauen mit Verlandungsvegetation, Seggenrieden und Nasswiesen; feuchte extensive Mähwiesen, Nahrungspflanzen der Raupen sind oxalatarmp Ampfer-Arten. Da Lebensräume nicht in unmittelbarer Nähe zum UG liegen und auch keine weiteren Lebensräume im UG vorhanden sind, ist ein Vorkommen auszuschließen.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	1	0	-	In Brandenburg ausgestorben bzw. verschollen
<i>Maculinea arion (Glaucopsyche arion)</i>	Quendel-Ameisenbläuling	2	0	-	In Brandenburg ausgestorben bzw. verschollen
<i>Maculinea nausithous (Glaucopsyche nausithous)</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	1	U1	Nur an Schwarzer Elster, Oder und Mühlenfließ nahe Berlin verbreitet, bewohnt feuchte oder wechselfeuchte Wiesen, sowie Ränder von Gräben, Gewässern und Niedermooren. An das Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und Kolonien der Wirtsameisenart gebunden. Entsprechende Voraussetzungen im UG nicht gegeben. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Maculinea teleius (Glaucopsyche teleius)</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	1	U1	Ein isoliertes Restvorkommen in der Schorfheide. Die gleichen Lebensräume wie Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Unter Berücksichtigung der Verbreitung der Art und in Ermangelung geeigneter Habitate ist ein Vorkommen ausgeschlossen.
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	1	-	-	Keine Vorkommen in Brandenburg
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	1	-	-	Keine Vorkommen in Brandenburg
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	V	xx	Nicht in den Verbreitungskarten für Brandenburg ausgewiesen, jedoch als unsterblich beschrieben. Besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen- und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen; ist also in meist feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrig-wüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Seltener kommt die Art in trockenen Weidenröschen-Schlagfluren vor. Regelmäßig wird sie jedoch auch an Sekundärstandorten, Steinbrüchen sowie Ruderalstellen nachgewiesen. In Brandenburg wird die Art vorwiegend auf ruderal beeinflussten, trockenen bis frischen Pionierstandorten mit Beständen der Nahrungspflanzen der Raupe (Nachtkerze, Weidenröschen) angetroffen. Wirtspflanzbestände sind im UG nicht vorhanden. Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers wird ausgeschlossen.
<i>Zerynthia polyxena</i>	Osterluzeifalter	0	-	-	Keine Vorkommen in Brandenburg

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
Erläuterungen: Status lt. Rote Liste: 0 Ausgestorben oder verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet, 3 gefährdet; R extrem seltene Art, V Arten der Vorwarnliste EHZ KBR (Erhaltungszustand kontinental biographische Region, Brandenburg 2013): FV günstig (favourable), U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate), xx unbekannt					

Die Einschätzung potentieller Vorkommen im Wirkraum der Maßnahme ergab, dass aufgrund fehlender Habitatausstattung ein Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten nach Anhang IV der FFH-RL nicht zu erwarten ist.

3.2.8 Fische, Rundmäuler, Weichtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen von weiteren nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützten Arten kann ausgeschlossen werden, da sie in Brandenburg nicht Vorkommen bzw. für die betreffenden Arten keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet vorhanden sind.

3.2.9 Krebse

In KOSCHEI (2007) werden bei den Fischbeständen und –erträge Spree/Dahme-Gewässer, Zeuthener See Krebse aufgeführt. Potenziell ist das Vorkommen des Edelkrebses (*Astaca astacis*) möglich. Es handelt sich hier nicht um eine Art des Anhangs IV FFH-RL. Alle heimischen Populationen des Edelkrebses gehören nach Bundesartenschutzverordnung § 1 Satz 2 zu den streng geschützten Arten.

Tabelle 9: Im Untersuchungsraum nachgewiesene oder potenziell vorkommende Krebsarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	Verbreitung im Untersuchungsraum/ Habitatbindung
<i>Astacus astacis</i>	Edelkrebs	1	-	In verschiedenen, naturnahen Gewässersystemen Brandenburgs lebend, Ein Vorkommen im Zeuthener See ist möglich.
Erläuterungen: Status lt. Rote Liste: 1 vom Aussterben bedroht;				

3.2.10 Weichtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommende Weichtiere des Anhangs IV FFH-RL

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
<i>Theodoxus transversalis</i>	Gebänderte Kahnschnecke	1	-	-	kein Vorkommen in Brandenburg
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	1	1	U2	Vorkommen in Stepenitz, Löcknitz, Spree, Havel und Oder. Aufgrund der Gewässereigenschaften keine Vorkommen im Vorhabensbereich.
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	1	2	U2	In Brandenburg nur im Norden lückenhaft verbreitet. Keine entsprechenden Habitate im Vorhabensbereich vorhanden.
Erläuterungen: Status lt. Rote Liste: 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet, EHZ KBR (Erhaltungszustand kontinental biographische Region, Brandenburg 2013): U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad),					

Die Einschätzung potentieller Vorkommen im Wirkraum der Maßnahme ergab, dass aufgrund fehlender Habitatausstattung ein Vorkommen streng geschützter Weichtierarten nach Anhang IV der FFH-RL nicht zu erwarten ist.

3.2.11 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Alle einheimischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Neben den Vögeln als Individuen selbst sind auch deren Eier, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Baumhöhlen) sowie wiederkehrend genutzte Nester (Horste) und Baumhöhlen (auch während ungenutzter Zeiten) geschützt.

Ein Vorkommen kann für alle Vogelarten ausgeschlossen werden, deren Lebensraumsprüche nicht mit den vorhandenen Habitatstrukturen und Gegebenheiten korrespondieren. Dies betrifft alle Arten, die ausschließlich Offen-, Gewässer- und Feuchthabitate sowie Gebäude besiedeln. Zudem kann eine Betroffenheit von spezialisierten Arten der Offen- und Halboffenlandschaften mit besonderen Anforderungen bezüglich der Ausprägung ihres Lebensraumes (Stenökologie → geringe Nischenbreite, daher enge Bindung an extrem trockene, feuchte, unzerschnittene, strukturreiche warme oder kühle Lebensräume) ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. Zusätzlich werden Arten ausgeschlossen, für die kein Verbreitungsnachweis im Untersuchungsgebiet vorliegt oder die in Brandenburg als ausgestorben gelten.

Die avifaunistische Erhebung wird zu einem günstigeren Zeitpunkt durchgeführt. Im Rahmen der Potentialanalyse sind mögliche Vorkommen basierend auf ihren Habitatansprüchen ermittelt worden. Die bisherigen Erkenntnisse aus der Begutachtung der Gehölze wurden bei der Analyse berücksichtigt (s.a. Tabelle im Anhang). Entsprechend der Habitatausstattung des Vorhabengebietes ist die Betroffenheit nur für Vogelarten der Wälder und der Halboffenlandschaften zu erwarten.

Für folgende Vogelarten stellt das Plangebiet einen potentiellen Lebensraum dar:

Schwanzmeise, Mäusebussard, Bluthänfling, Stieglitz, Grünfink, Garten- und Waldbaumläufer, Kernbeißer, Ringeltaube, Kolkrabe, Nebel- und Saatkrähe, Dohle, Kuckuck, Buntspecht, Grau- und Goldammer, Rot- und Braunkehlchen, Turmfalke, Trauerschnäpper, Buchfink, Eichelhäher, Gelbspötter, Wendehals, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall, Braunkehlchen, Bachstelzen, Grauschnäpper, Pirol, Tannen-, Blau-, Hauben-, Kohl-, Weiden- und Sumpfmeise, Haus- und Feldsperling, Hausrot- und Gartenrotschwanz, Zilpzalp, Waldlaubsänger, Fitis, Elster, Grünspecht, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Girlitz, Kleiber, Türkentaube, Waldkauz, Star, Mönchs-, Garten-, Dorn- und Klappergrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Sing-, Wacholder- und Misteldrossel und Schleiereule. Es könnten in den Bäumen bei Begehungen Nester von Freibrütern gesichtet werden, welche von Tauben oder Krähenvögeln errichtet sein könnten.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen kann für diese Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Tabelle 11: Europäische Vogelarten mit Status in den Roten Listen Deutschlands und Brandenburgs, Rückschlüsse auf die Verbreitung aus den Karten des Bundesamtes für Naturschutz (2013) und Ausschlussgründe die sich aus der Betrachtung der Verbreitung und des Habitats ergeben..

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL D 2016	RL BB 2007	Verbreitung im Land Brandenburg/ Ausschlussgründe für die Art
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht			V	selten, Wälder, potenziell als Lebensraum geeignete Wälder nicht im UG. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			V	mäßig häufig, abwechslungsreiche, halboffene Parks mit kleinen Waldinseln, auch in der Nähe von Siedlungsbereichen. Potenziell geeigneter Lebensraum nicht im UG.
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsäger		V	V	häufiger Vogel von Gewässerhabitaten (Röhricht), entsprechende Habitate sind nicht im UG. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsäger	x	1	1	Verbreitung im Land Brandenburg nur im äußersten Nordwesten an der Oder. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				sehr häufig in Brbg. Bevorzugt feuchte Offenlandschaften, potenzielle Lebensräume sind durch das Vorhaben nicht betroffen.
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger		V	V	häufig, Verbreitung im UG möglich, Vorkommen nicht belegt. Gewässerhabitats, Lang-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL D 2016	RL BB 2007	Verbreitung im Land Brandenburg/ Ausschlussgründe für die Art
					streckenzieher, Habitate nicht im Vorhabensbereich.
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				sehr häufig, auch im UG, Gewässerhabitate (Röhricht), Langstreckenzieher, Habitate nicht im Vorhabensbereich.
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer		2	2	sehr selten, verstreut im Land Brbg.. An Gewässerhabitaten, Langstreckenzieher, keine geeigneten Habitate.
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				sehr häufig, Wälder und Siedlungen. Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	x			selten, verstreute Vorkommen in ganz Brbg, Ein Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		3	3	häufig, flächendeckend in Brbg. vorhanden. Bevorzugt Offenlandschaften, ist Kurzstreckenzieher und Bodenbrüter. Bevorzugte Habitate fehlen im UG. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	x		3	selten, an klaren stehenden und fließenden Gewässern, keine entsprechenden Lebensräume im UG
<i>Anas acuta</i>	Spießente		3	1	extrem selten, unregelmäßiger Brutvogel Brandenburgs im Westen und an der Oder. Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente		3	2	selten, verstreut in Brbg. anzutreffen. UG liegt im Verbreitungsgebiet, Vorkommen nicht belegt. Gewässervogel, Kurzstreckenzieher Bevorzugte Habitate sind vegetationsreiche mit dichtem Schilf bewachsene Uferzonen. Habitate nicht im UG. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Anas crecca</i>	Krickente		3	1	selten, verstreut in Brbg. anzutreffen. UG liegt im Verbreitungsgebiet, Vorkommen nicht belegt. Gewässervogel, Kurzstreckenzieher Bevorzugt nährstoffreiche Kleinstgewässer (Heide- und Moorseen). Habitate im UG nicht vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente		R	0	ehemaliger Brutvogel Brbg. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente				sehr häufig und flächendeckend in Brbg. Gewässervogel. Anpassungsfähiger Kulturfolger. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		2	3	selten, in Brandenburg verstreut. Keine Verbreitung im UG. Gewässervogel, Langstreckenzieher,
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente				selten, in Brbg. verstreut. Kein Vorkommen im UG belegt. In Flachwasserzonen mit gut entwickelter Ufervegetation. Gewässervogel, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.
<i>Anser anser</i>	Graugans				häufig, Verbreitung flächendeckend in Brbg., mit Ausnahme NW). Kein Vorkommen im UG belegt. Gewässervogel, Kurzstreckenzieher, Keine geeigneten Rast- und Brutplätze im UG vorhanden. Ein Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	x	1	2	selten, Lückiges Verbreitungsgebiet in Brbg., Verbreitung im UG ausgewiesen, ein direktes Vorkommen ist nicht belegt. Langstreckenzieher, bevorzugt sandige Offenlandschaften. Keine geeigneten Habitate im UG. Ein Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper		2	2	häufig, Verbreitungsgebiet über UG, kein Vorkommen belegt. Bevorzugt feuchte Offenlandschaften, wie Moore und Viehweiden, Kurzstreckenzieher. Bevorzugte Habitate im UG nicht vorhanden. Ein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL D 2016	RL BB 2007	Verbreitung im Land Brandenburg/ Ausschlussgründe für die Art
					Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper		3	V	sehr häufig, im gesamten Land Brbg. Wälder, Langstreckenzieher, Frei- und Bodenbrüter, jedoch keine geeigneten Bruthabitate vorhanden. Ein Vorkommen dieser Art wird ausgeschlossen.
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				sehr häufig, Verbreitungsgebiet und Vorkommen im Gebiet. Siedlungsbereich, Gebäudebrüter, Langstreckenzieher. Keine Nester bei Sichtung, daher wird zum derzeitigen Zeitpunkt ein Vorkommen ausgeschlossen.
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	1	1	sehr selten, nur im Norden und Nordosten Brbgs. Wälder, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher				häufig, in Brandenburg an Gewässerhabitaten verteilt. Ein Vorkommen im Gebiet ist nicht belegt.
<i>Asio flammea</i>	Sumpfohreule	x	1	1	extrem selten, nur vereinzelte Vorkommen in Brandenburg belegt. Kurzstreckenzieher, nicht alljährlicher Brutvogel. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
<i>Asio otus</i>	Waldohreule				häufig in Brbg. bevorzugt offene Kulturlandschaften oder Wälder mit genügend Freiflächen für die Jagd. Aufgrund geringer freier Flächen wird ein Vorkommen nicht angenommen.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		3	2	sehr selten, nur im Westen von Brbg. belegt. Bevorzugt Offenlandschaften und Siedlungen. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			1	selten, in Brbg. nur lückenhafte Verbreitung, im Gebiet auch Vorkommen gemeldet. Gewässervogel, welcher relativ flache und große Binnengewässer mit breiten Schilfgürteln bevorzugt. Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung wird ein Vorkommen ausgeschlossen.
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente				selten, in Brbg. lückenhaft verbreitet. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich auch über das UG, jedoch ohne direkt vermerktes Vorkommen. Gewässervogel, der Nester auf Schilfinseln errichtet. Da die Habitatausstattung nicht komplett den Ansprüchen entgegen kommt, wird ein Vorkommen ausgeschlossen.
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	1	1	extrem selten, wenn auch flächendeckend in Brbg. vorkommend. Nicht ständiger Brutvogel, Kurzstreckenzieher. Bevorzugt den Übergang von Schilfgürtel zu Schwimmblatt-pflanzengesellschaften. Aufgrund fehlender Habitate im UG wird ein Vorkommen ausgeschlossen.
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		2	0	ehemaliger BV, Wiederansiedlungsversuche seit 1994, Dokumentiertes Vorkommen in der Ostprignitz. Sehr standorttreuer BV. Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	x	3	3	selten, in Brbg. lückenhaft verteilt. Kein Vorkommen dokumentiert. Gewässerhabitate mit Röhrich bevorzugt. Aufgrund fehlender Habitate im UG wird ein Vorkommen ausgeschlossen.
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x		1	extrem selten, in Brbg. nur punktuell vorkommend. Keine dokumentierten Vorkommen im UG. Bevorzugt Wälder und Parks. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente				häufig, im Osten Brbg. häufiger belegt, als im Westen. Keine dokumentierten Vorkommen im UG. Gewässervogel der bevorzugt an stehenden Gewässern vorkommt und auch in angrenzenden Wäldern bei Vorhandensein von Bruthöhlen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL D 2016	RL BB 2007	Verbreitung im Land Brandenburg/ Ausschlussgründe für die Art
					(Schwarzspecht) brütet. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				häufig, flächendeckend in ganz Brbg. zu finden, auch mit Vorkommen im Gebiet des UG dokumentiert. Offenlandschaften mit Großbäumen werden bevorzugt. Ein Vorkommen kann nicht generell ausgeschlossen werden.
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	x	3	2	häufig, in Brbg. nicht flächendeckend belegt. Weder Verbreitung noch Vorkommen im Gebiet des UG dokumentiert. Bevorzugt trockene und wärmebegünstigte Offenlandschaften, ist ein Langstreckenzieher. Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung wird ein Vorkommen ausgeschlossen.
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling		3	3	häufig, flächendeckend in ganz Brbg. vorkommend. Bevorzugt Offenlandschaften, Parks, Ruderalflächen, Busch- & Heckenlandschaften. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz				häufig, flächendeckend in ganz Brbg. vorkommend. Bevorzugt Siedlungen und Offenlandschaften. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink				sehr häufig, flächendeckend in ganz Brbg. vorkommend. Bevorzugt Siedlungen, ist Gebüschbrüter, keine Brutplatzverluste durch das Vorhaben, baubedingte Störung angrenzender Brutpaare unerheblich, da störungstolerante Art. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig				in Ausbreitung, unregelmäßiger Brutvogel, meist Wintergast, in Brbg. keine Vorkommen lebt in Wäldern, Parks und Gärten. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			3	seltener, BV in Brbg. versprengt vorkommend, im Gebiet des UG allerdings keine Verbreitung oder Vorkommen. Bevorzugt gehölzreiche Habitate mit Nadelwald. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen werden.
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			3	sehr selten, in Brbg. sehr zerstreut vorkommend. Keine Verbreitung oder Vorkommen im Gebiet des UG. Langstreckenzieher und bevorzugt Gewässerhabitate, lichte Au- und Bruchwälder, aber auch trockene parkähnliche Anlagen. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				sehr häufiger Vogel der Siedlungen und Wälder. Ein Vorkommen wird angenommen.
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				sehr häufig, Wälder. Ein Vorkommen wird angenommen.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			1	seltener Vogel an Gewässerhabitaten, bevorzugt auf Schlamm-, Sand- und Kiesflächen, kommt in Brbg. verstreut vor, auch in Gebiet des UG, ist ein Langstreckenzieher. Aufgrund der Habitatausstattung wird ein Vorkommen im UG ausgeschlossen.
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer		1	1	extrem selten, unregelmäßiger Brutvogel, Gewässerhabitate, Kurzstreckenzieher Keine Vorkommen in Brbg.
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbartseeschwalbe	x		R	extrem seltener Brutgast, Langstreckenzieher, in Brbg. nur im Nordwesten und Nordosten der Landesgrenze dokumentierte Vorkommen. Da schwimmfähige Nestinseln aus Uferpflanzen (Simsen, Binsen, Rohrkolben etc.) gebaut werden und das Habitat solche Gesellschaften nicht gewährleistet, ist ein Vorkommen als BV ausgeschlossen.
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügelseeschwalbe		R	R	extrem seltener Brutgast, Langstreckenzieher nur zerstreut in Brbg. an wenigen Standorten, wie dem unteren Odertal. Ein Vorkommen als BV wird ausgeschlossen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL D 2016	RL BB 2007	Verbreitung im Land Brandenburg/ Ausschlussgründe für die Art
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		1	2	selten, in Brbg. im unteren Odertal, Westhavelland und südöstlich von Berlin dokumentiert. Bevorzugt Gewässerhabitate, als Langstreckenzieher häufig an Rändern von Binnengewässer lebend. Da schwimmfähige Nestinseln aus Uferpflanzen (Simsen, Binsen, Rohrkolben etc.) gebaut werden und das Habitat solche Gesellschaften nicht gewährleistet, ist ein Vorkommen als BV ausgeschlossen.
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	x	3	3	häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend, auch im Gebiet des UG und vor allem in Siedlungsbereichen, Langstreckenzieher, Ein Vorkommen als BV wird ausgeschlossen.
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x		3	sehr selten, keine Verbreitung oder dokumentierte Vorkommen im Gebiet. Nistplätze in Wäldern, Langstreckenzieher. Sehr empfindlich gegenüber Störungen daher wird ein Vorkommen ausgeschlossen.
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				keine Vorkommen in Brbg., ausnahmsweise Brutvogel an strömungs- und sauerstoffreichen Fließgewässern. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x		3	häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bevorzugt Gewässerhabitate, Röhrichtgürtel und Verlandungszonen als Brutgebiete. Langstreckenzieher. Ein Vorkommen als BV wird ausgeschlossen.
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	1	0	keine Vorkommen in Brbg., ehemaliger Brutvogel der Offenlandschaften. Habitatausstattung nicht gegeben. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	2	2	sehr selten, in Brbg. verstreut vorkommend, keine Verbreitung oder Vorkommen im Gebiet des UG dokumentiert. Bevorzugt Offenlandschaften, ist ein Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer				sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend, auch im Gebiet des UG. Bevorzugt Wälder und Parks, gerne in Gewässernähe. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube				häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Wälder und Parks, Kurzstreckenzieher. Eng an Vorkommen des Schwarzspechts gebunden (Nisthöhlen). Ein Vorkommen ist daher ausgeschlossen.
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bewohnt Wälder und Parks, Siedlungen Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Anpassungsfähig, bewohnt Wälder und Parks, offene oder halboffene Standorte oder Siedlungen. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Corvus corone</i>	Aas-/Nebelkrähe				sehr häufig, Siedlungsbereich und Offenlandschaften, Freibrüter in Bäumen. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			2	häufig, In Brbg. nur vereinzelte Vorkommen, auch im Gebiet des UG. Bevorzugt Siedlungsbereiche und bestandene Acker-/Wiesenflächen mit Bäumen. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Corvus monedula</i>	Dohle			1	seltener Vogel der Siedlungen in Brandenburg, insgesamt in Brbg. nur zerstreute Vorkommen. Verbreitungsgebiet liegt auch über dem UG. Benötigt Altholzbestände mit Spechthöhlen oder Gebäude mit Nischen für Brut und weiträumige offene Wiesenflächen für Nahrungssuche. Ein Vorkommen kann

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL D 2016	RL BB 2007	Verbreitung im Land Brandenburg/ Ausschlussgründe für die Art
					nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel		V		häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bevorzugt Offenlandschaften, ist ein Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	x	2	1	selten, in Brbg. zerstreut vorkommend. Bevorzugt Offenlandschaften und ist Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck		V		häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	x	R	R	extrem selten, in Brbg. nur vereinzelte Vorkommen im Süden. Gewässerhabitate. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan				in Brbg. häufig, auch im Gebiet des UG dokumentiert. Benötigt Gewässer als Nahrungshabitat und Schilf und Röhricht für Nestbau. Ein Vorkommen direkt im Vorhabensbereich kann allerdings ausgeschlossen werden.
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe		3		sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend vor allem in Siedlungsbereichen, da Gebäudebrüter. Langstreckenzieher. Keine Sichtung von Nestern. Ein Vorkommen wird daher zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen.
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht				sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Vogel der Wälder und Parks. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht	x			häufig in Brbg. Verbreitungsgebiet über UG, ohne Vorkommensnachweis, bevorzugt (Laub-)Wälder. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Dendrocopus minor</i>	Kleinspecht		V		häufig, in Brbg. flächendeckend, bevorzugt Wälder und Parks mit einem größeren Anteil Tothölzer von Weichholzarten. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	x			häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend in Wäldern und Parks mit altem Buchenbestand. Ein Vorkommen wird aufgrund der Kleinräumlichkeit des Plangebietes ausgeschlossen, es konnten auch bei Begehungen keine Höhlungen des Vogels gesichtet werden.
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer		3		häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend in vor allem Offenlandschaften mit einzelnenn Bäumen und bodenbedeckender Vegetation. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V		sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend in vor allem Offenlandschaften, Bodenbrüter. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	x	3	V	häufig, in Brbg. außer dem Nordosten, flächendeckend verbreitet in Offenlandschaften mit wenigen Gebüsch zur Deckung, Langstreckenzieher. Aufgrund der Habitat Ausstattung ist ein Vorkommen ausgeschlossen.
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer				sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend vor allem Gewässerhabitate (Röhricht), Kurzstreckenzieher. Aufgrund fehlender Röhrichtbestände wird ein Vorkommen ausgeschlossen.
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				sehr häufig, Wälder und Siedlungen, Frei- und Gebüschbrüter. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	x		2	sehr selten, in Brbg. nur vereinzelt vorkommend, keine Verbreitung oder Vorkommen dokumentiert. Bevorzugt in Wald- und Siedlungsbereichen. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL D 2016	RL BB 2007	Verbreitung im Land Brandenburg/ Ausschlussgründe für die Art
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	2	selten, Verbreitung und Vorkommen dennoch in Brbg. flächendeckend, wenn auch starker Rückgang, Vogel der Wälder, mit weiträumig, offenem Jagdgebiet. Langstreckenzieher. Keine geeigneten Jagdgebiete in unmittelbarer Nähe. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			V	häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend, bevorzugt in Siedlungsbereichen und Offenlandschaft, Gebäudebrüter. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		3		häufig, in Brbg. flächendeckend bevorzugt Wälder mit Höhlennischen, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	x	V	3	selten, Verbreitung und Vorkommen vor allem im Nordosten Brbg. bevorzugt hochstämmige Wälder mit Totholzanteil und heterogenem Geländeprofil, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend, bevorzugt laubholzreicher Wälder. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn				häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend, Gewässervogel, da die für Brut bevorzugte Röhrichtgesellschaften fehlen ist ein Vorkommen als BV ausgeschlossen.
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche		1	2	häufig, im Westen des Landes flächendeckend vorkommend, im Osten eher lückig. Bevorzugt Offenlandschaften mit geringer Vegetationshöhe und Siedlungen. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	x	1	2	spärlich, starker Rückgang, in Brbg. verstreut vorkommend. Verbreitungsgebiet über UG. Bevorzugt feuchte, sumpfige Offenlandschaften, Kurzstreckenzieher. Habitatausstattung im UG nicht gegeben. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle		V		häufig, in Brbg. Gewässervogel, bevorzugt dichte Röhricht- und größere Schwimmblattgesellschaften. Habitatausstattung im UG nicht gegeben. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				häufiger, in Brbg. flächendeckend vorkommender Vogel gehölzreicher Habitate (Wälder, Parks). Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	x		V	sehr selten, nur im südlichen Brbg. einzelne Vorkommen. Bevorzugt Wälder. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Grus grus</i>	Kranich	x			häufig, Gewässerhabitate (Röhricht), Offenlandschaften, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				sehr selten, an Gewässer gebunden, in Brbg. Vorkommen an Elbe und Oder, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x			selten, in Brbg. verstreut vorkommend. Keine Verbreitung oder Vorkommen im UG dokumentiert. Bevorzugt Gewässerhabitate mit sich anschließendem Wald. Keine Sichtung von Horsten. Ein Vorkommen kann daher zum aktuellen Zeitpunkt ausgeschlossen werden.
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer				unregelmäßiger Brutvogel in der Westprignitz. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter			V	sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommender Vogel der Wälder, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL D 2016	RL BB 2007	Verbreitung im Land Brandenburg/ Ausschlussgründe für die Art
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		3	3	sehr häufig, Verbreitung in Brbg. flächendeckend, Siedlungen, Gebäudebrüter, Langstreckenzieher. Keine Sichtung von Nestern. Ein Vorkommen wird daher zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen.
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	x	2	2	sehr selten, nur vereinzelt in Brbg. vorkommend. Gewässerhabitate, Langstreckenzieher. Ist auf dichte Schilfe angewiesen. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals		2	2	häufig, in Brbg. fast flächendeckend verbreitet, Vorkommen auch im Gebiet des UG dokumentiert. Bevorzugt Offenlandschaften mit wenigen Bäumen (Baumhöhlen) ist Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	x		V	sehr häufig, flächendeckend in Brbg. verbreitet auch im Gebiet des UG. Bevorzugt gebüschrreiche Offenlandschaften, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Lanius excubitor</i>	Nördlicher Raubwürger		2		selten, im Gebiet des UG dokumentiert. Bevorzugt gebüschrreiche Offenlandschaften. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe				selten, in Brbg. nur vereinzelt anzutreffen. Nicht im Gebiet des UG. Gewässerhabitate. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				sehr selten, in Brbg. nur vereinzelt vorkommend, nicht im Gebiet des UG. Bevorzugt Gewässerhabitate. Vorkommen ausgeschlossen.
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	x		R	extrem selten, im südlichen Brbg. vereinzelte Vorkommen. Bevorzugt Gewässerhabitate, ist Kurzstreckenzieher. Vorkommen ausgeschlossen.
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			V	häufig, vor allem im Nordosten Brbgs. Bevorzugt Gewässerhabitate mit dichter Vegetation. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe		1	1	sehr selten, vor allem im Westhavelland in Brbg. anzutreffen. Bevorzugt feuchte Offenlandschaften, ist Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl			V	selten, verstreut in Brbg. anzutreffen. Das Gebiet des UG ist ein Verbreitungsgebiet, ohne dokumentiertes Vorkommen. Bevorzugt Gewässerhabitate, wie unterholzreiche Au- und Bruchwälder, ist Langstreckenzieher. Ein Vorkommen als BV wird ausgeschlossen.
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl				häufig, verstreut in Brbg. anzutreffen. Das Gebiet des UG ist ein Verbreitungsgebiet, ohne dokumentiertes Vorkommen. Bevorzugt Gewässerhabitate, wie ausgedehnte Verlandungszonen. Ist ein Langstreckenzieher. Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		3		häufig, fast flächendeckend in Brbg. vorkommend. Offenlandschaften, Langstreckenzieher, ungefährdete Art mit gutem Erhaltungszustand in Deutschland und in Brandenburg, kein seltener oder rückläufiger Brutplatz, keine tradierten Niststätten. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel				sehr selten, in Brbg. sporadisch zumeist Wintergast in Nadelwäldern, nicht im Gebiet des UG verbreitet. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	x	V		sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bevorzugt trockene Offenlandschaften, ist Kurzstreckenzieher. Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser				häufig, in Brbg. vor allem in der Nord und Osthälfte vorkommend. Bevorzugt Offen-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL D 2016	RL BB 2007	Verbreitung im Land Brandenburg/ Ausschlussgründe für die Art
					landschaften und vor allem Flussniederungen bzw. feuchte Laubholzbestände. Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall				sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Vogel gebüschreicher Siedlungen, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		V	3	selten, in Brbg. vor allem im Westhavelland und in der Uckermark vorkommend. Verbreitung im Gebiet des UG ohne dokumentiertes Vorkommen. Langstreckenzieher, bevorzugt Offenlandschaften. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V	2	sehr selten, in Brbg. fast ausschließlich an Gewässerhabitaten der Oder- und Neißniederungen vorkommend. Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser				unregelmäßiger Brutvogel der Offenlandschaften. In Brbg. nicht vorkommend.
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	x			häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend, auch im Gebiet des UG. Offenlandschaften mit Großbäumen, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	x	V	3	häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend, auch im Gebiet des UG. Bevorzugt Offenlandschaften, Kurzstreckenzieher. Keine Horste während der Begehungen gesichtet, daher wird zum derzeitigen Zeitpunkt ein Vorkommen ausgeschlossen.
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				sehr häufig, flächendeckend in Brbg. vorkommend. Bevorzugt Offenlandschaften, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze			V	selten, verstreut in Brbg. vorkommend und mit flächendeckendem Verbreitungsgebiet, auch über UG. Bevorzugt gewässerreiche Habitate vor allem fließende Gewässer. Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze			V	häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bevorzugt Siedlungsbereiche, Offenlandschaften. Langstreckenzieher, Bodenbrüter. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper		V		sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bevorzugt lichte Wälder, Parks und Alleen in Siedlungen. Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente				sehr selten, in Brbg. nur vereinzelt auftretend. Gewässervogel. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher				nur ausnahmsweise Brutvogel und in Brbg. sporadisch. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel		1	1	sehr selten, starker Rückgang, in Brbg. vor allem im Westen vorkommend. Bevorzugt offene Landschaften, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer		1	1	selten, in Brbg. relativ weit verbreitet. Vorkommen auch im Gebiet des UG dokumentiert. Bevorzugt steinige Offenlandschaften, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol		V	V	häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bevorzugt Wälder und Parks, gewässernahe Gehölze. Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL D 2016	RL BB 2007	Verbreitung im Land Brandenburg/ Ausschlussgründe für die Art
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	x	1	1	sehr selten, in Brbg.in drei eng begrenzten Gebieten im Westen, starker Rückgang, in weiten offenen Landschaften. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	3	3	selten, in Brbg. spärlich vorkommend, im Gebiet des UG zumindest verbreitet. Bevorzugt gewässerreiche Habitate, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wäre prinzipiell möglich, jedoch wurden bei einer Begehung keine Horste gesichtet.
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise				spärlich, auch in Brbg. nur spärlich vorkommend, im Gebiet des UG verbreitet, aber nicht mit Vorkommen dokumentiert. Gewässerhabitate mit ausgedehnten Röhrichten bevorzugt, Standvogel. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bevorzugt Nadelwälder. Ein Vorkommen als BV ist ausgeschlossen.
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. In Siedlungen und Wäldern, Höhlenbrüter. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bevorzugt gehölzreiche Habitate. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bevorzugt Siedlungen und Wälder, Höhlenbrüter. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bevorzugt feuchte Wälder. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise				sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bevorzugt feuchte Wälder. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling		V		sehr häufig, Siedlungsbereich, Höhlen- und Nischenbrüter in Kolonien, Brutvorkommen nur im Randbereich der angrenzenden Siedlungen zu erwarten, störungstolerante Art. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling		V	V	häufig, Siedlungen und Offenlandschaften, Höhlen- und Nischenbrüter, störungstolerante Art. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn		2	2	häufig, in Brbg. lückig verbreitet, im Gebiet des UG sind Vorkommen dokumentiert. Bevorzugt Offenlandschaften. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	x	3	2	selten, in Brandenburg flächendeckend verbreitet. Im Gebiet des UG keine Vorkommen dokumentiert. Wälder und Offenlandschaften, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran				häufig, in Brbg. spärlich verteilt. Bevorzugt Gewässerhabitate. Im Gebiet des UG weder Verbreitung noch Vorkommen dokumentiert. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan				häufig, in Brbg. flächendeckend verbreitet. Bevorzugt Offenlandschaften. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	x	1	1	extrem selten, nur im Westen Brbgs. dokumentiert. Unregelmäßiger Brutvogel, Langstreckenzieher der Offenlandschaften. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				sehr häufig, flächendeckend in Brbg. vorkommend. Siedlungsbereich, Kurzstreckenzieher, Gebüschbrüter. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz		V	V	häufiger Vogel der Siedlungen und Wälder, flächendeckend in Brbg. vorkommend. Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL D 2016	RL BB 2007	Verbreitung im Land Brandenburg/ Ausschlussgründe für die Art
					möglich.
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				sehr häufig, flächendeckend in Brbg. vorkommend. Bevorzugt Wälder und Parks, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger				sehr häufig, flächendeckend in Brbg. Vorkommend. Bevorzugt Wälder; Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				häufig, flächendeckend in Brbg. Vorkommend. Bevorzugt in Wäldern; Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Pica pica</i>	Elster				häufiger, flächendeckend in Brbg. Vorkommender Vogel der Siedlungen, Freibrüter in Bäumen. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	x	2	3	sehr selten, nur sporadisch in Brbg., bevorzugt Wälder und Parks. Ein Vorkommen ist ausgeschlossen.
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				häufig, flächendeckend in Brbg. vorkommend. Bevorzugt Wälder und Parks. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			V	häufig, in Brbg. relativ flächendeckend verbreitet. Bevorzugt fischreiche Gewässer mit Röhrichtgürtel. Ein Vorkommen ist ausgeschlossen.
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			1	selten, in Brbg. nur sporadisch verbreitet und vorkommend, keine dokumentierten Vorkommen im Gebiet des UG. Gewässervogel brütet im Röhricht, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			1	selten, in Brbg. nur vereinzelt verbreitet. Keine dokumentierten Vorkommen im Gebiet des UG. Gewässervogel, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Porzana parva</i>	Kleine Ralle	x	1	2	sehr selten, in Brbg. nur vereinzelt verbreitet. Keine dokumentierten Vorkommen im Gebiet des UG. Gewässerhabitate, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelralle	x	3	2	selten, in Brbg. nur vereinzelt verbreitet. Keine dokumentierten Vorkommen im Gebiet des UG. Bevorzugt Offenlandschaften in Sumpfgebieten, Niedermooren und Seggenbeständen; Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				sehr häufig, flächendeckend in Brbg. Vorkommend, im Gebiet des UG nur als verbreitet gekennzeichnet. Bevorzugt gehölzreiche Habitate, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel				häufig, Vorkommen im Norden Brbgs., als verbreitet gekennzeichnet im Gebiet des UG. Bevorzugt (Fichten-)Wälder. Ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen.
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle				häufig, in Brbg. relativ flächendeckend verbreitet und vorkommend. Bevorzugt Gewässer, bzw. sehr feuchte Gebiete mit viel Schilf und dichter Umgebung; Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommeregoldhähnchen				häufig, fast flächendeckend in Brbg. vorkommend. Bevorzugt Wälder, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen				häufig, fast flächendeckend in Brbg. vorkommend. Bevorzugt (Nadel-)Wälder. Ein Vorkommen ist nicht ausgeschlossen.
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise				spärlich, lückenhaft in Brbg. vorkommend, im Gebiet des UG nur als verbreitet gekennzeichnet. Deutlicher Rückgang, Gewässer

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL D 2016	RL BB 2007	Verbreitung im Land Brandenburg/ Ausschlussgründe für die Art
					mit Schilf und Rohrkolbenbeständen, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen ist ausgeschlossen.
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe		V	2	häufig, in Brbg. eher lückenhaft vorkommend. Bevorzugt Offenlandschaften an Gewässern mit festsandigen oder lehmigen Steilufern oder Abbruchkanten, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist ausgeschlossen.
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen		2	2	häufig, flächendeckend in Brbg. Vorkommend, starker Rückgang. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen		V		selten, in Brbg. lückenhaft vorkommend und flächendeckend verteilt. Gebiet des UG mit Vorkommen dokumentiert. Offenlandschaften wie Hochmoore und Heiden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe				häufig, fast flächendeckend in Brbg. Vorkommend. Bevorzugt werden großflächige Wälder; Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz			V	häufig, flächendeckend in Brbg. Vorkommend. Bevorzugt Siedlungen, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				sehr häufig, flächendeckend in Brbg. vorkommend. Bevorzugt Wälder und Parks. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	x	1	1	extrem selten, in Brbg. nur an der Oder, Gewässerhabitate, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeeschwalbe	x	2	3	seltener Vogel an Gewässerhabitaten, in Brbg. nur sporadisch vorkommend. Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				in Brbg. häufig vorkommend. Bevorzugt Siedlungsbereiche. Ein Vorkommen ist nicht ausgeschlossen.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		2	2	häufig, relativ flächendeckend in Brbg. vorkommend, jedoch keine Verbreitung im Gebiet des UG dokumentiert. Bevorzugt Siedlungsbereiche und Offenlandschaften, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist ausgeschlossen.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz				häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Bevorzugt Wälder/-ränder, aber auch urbane Räume. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		3		sehr häufig, flächendeckend in Brbg. Vorkommend. Bevorzugt Wälder und Siedlungen, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				sehr häufig, flächendeckend in Brbg. vorkommend. Bevorzugt Wälder und Parks, Siedlungen, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				sehr häufiger Vogel der Siedlungen und Wälder, flächendeckend in Brbg. vorkommend. Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				sehr häufiger Vogel der Offenlandschaften, flächendeckend in Brbg. vorkommend, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke				sehr häufig, flächendeckend in Brbg. vorkommend, bevorzugt Siedlungsbereiche; Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	x		3	mittelhäufig, fast flächendeckend aber lückig in Brbg. vorkommend. Bevorzugt Offenlandschaften, Langstreckenzieher. Ein Vorkommen wird nicht angenommen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	RL D 2016	RL BB 2007	Verbreitung im Land Brandenburg/ Ausschlussgründe für die Art
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher			V	häufig, flächendeckend in Brbg. verbreitet, im Gebiet des UG keine dokumentierten Vorkommen. Gewässervogel mit hoher Störungssensibilität bevorzugt Verlandungszonen. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				sehr selten, in Brbg. vor allem im Westen und Osten. Kurzstreckenzieher an Gewässern. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	x	2	1	extrem selten, Standvogel der Offenlandschaften. Keine Vorkommen in Brbg.
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	x	1	0	ehemaliger BV, Wiedereinbürgerung. Keine Vorkommen in Brbg.
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserrläufer				selten, lokal in Brbg.vorkommend, keine Verbreitung bis ins Gebiet des UG. Gewässerhabitate, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel		3	1	sehr selten, in Brbg. nur sporadisch vorkommend. Bevorzugt Offenlandschaften, Küsten, Moore, Tümpel und Feuchtwiesen; Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Wälder und Siedlungen. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Turdus merula</i>	Amsel				sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Siedlungsbereich, Wälder Gebüsch, Frei- und Gebüschbrüter. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				sehr häufig, in Brbg. flächendeckend vorkommend. Wälder und Parks. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel				häufig, in Brbg. nicht flächendeckend verbreitet bzw. vorkommend. Im Gebiet des UG mit Vorkommen dokumentiert. Offenlandschaften, Parks, Waldränder mit angrenzendem, feuchtem Grünland. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel				häufig, fast flächendeckend in Brbg. vorkommend, wie auch im Gebiet des UG. Bevorzugt gehölzreiche Offenlandschaften. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule			3	selten, in Brbg. vor allem in Westen und Norden häufig. In Siedlungen, meist in Gebäuden brütend. Ein Vorkommen ist möglich.
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf		3	3	selten, in fast ganz Brbg. verbreitet, die Vorkommen recht lückenhaft. Im Gebiet des UG zumindest verbreitet. Bevorzugt Offenlandschaften, wenn dann äußerste Waldränder, möglichst gebüschfrei. Langstreckenzieher. Ein Vorkommen ist ausgeschlossen.
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		2	2	häufig, flächendeckende Verbreitung in Brbg., Vorkommen im Gebiet des UG nicht dokumentiert. Bevorzugt offene feuchte Wiesen, Kurzstreckenzieher. Ein Vorkommen ist ausgeschlossen.

Erläuterung:
 VS-RL Vogelschutzrichtlinie: X Art des Anhanges I
 RL BB – Rote Liste Brandenburgs; RL D - Rote Liste Deutschlands;
 Status der Roten 0 Ausgestorben oder verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet;
 3 gefährdet; V . zurückgehend, Art der Vorwarnliste.
 Grau hinterlegte Arten zählen zu den streng geschützten Arten in Brandenburg

3.2.12 Zusammenfassung Potentialabschätzung

Für zahlreiche Arten konnten bereits ohne eine vertiefende Erhebung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden, da diese im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Vorkommen besitzen bzw. deren Auftreten im Untersuchungsgebiet keine verbotstatbeständige Betroffenheit auslöst.

Tabelle 12: Zusammenfassende Übersicht zu den möglichen Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten

Artengruppe	Vorkommen	Betroffenheit möglich	Begründung für Vorkommenseinschätzung
Farn- und Blütenpflanzen	nein	-	Vorkommen mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Biotope/Standorte im Eingriffsgebiet
Säugetiere	potenziell	X	potenzielles Vorkommen von Fledermäusen, eventuell Migrationswege des Fischotters
Amphibien	nein	-	Vorkommen mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Biotope/Standorte im Eingriffsgebiet
Reptilien	nein	-	Vorkommen mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Biotope/Standorte im Eingriffsgebiet
Käfer	nein	-	Vorkommen von Heldbock und Eremit aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen.
Libellen	nein	-	keine Vorkommen streng geschützten Arten im Eingriffsgebiet aufgrund der Habitatstrukturen anzunehmen
Schmetterlinge	nein	-	Vorkommen streng geschützter Arten im Eingriffsgebiet aufgrund der Habitatstrukturen nicht anzunehmen
Fische	nein	-	keine Vorkommen streng geschützter Arten in Brandenburg
Krebse	potenziell	-	Vorkommen aufgrund der fehlenden Habitatstruktur im Plangebiet ausgeschlossen.
Weichtiere	nein	-	Vorkommen mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich
Vögel	potenziell	X	Vorkommen von Vogelarten der Wälder, Parkanlagen und der Halb-/Offenlandschaften zu erwarten

4 Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen

4.1 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch den derzeitigen Planungsstand wird der überwiegende Teil des Plangebietes als potentielles Vorhabengebiet für die Weiterentwicklung bzw. Verdichtung des wissenschaftlichen Betriebes ausgewiesen. Lediglich entlang des Ufers wird eine 15 m breite Zone festgeschrieben, welche nicht für eine Bebauung zur Verfügung steht. Allein durch die Ausweisung des B-Plangebietes werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt. Jedoch können durch eine potentielle bauliche Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Betriebsgeländes Verbotstatbestände erfüllt werden.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten durch eine bauliche Weiterentwicklung verursachen können. Dabei wird unterschieden zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren stellen hier in erster Linie die Inanspruchnahme von Boden und Vegetation durch Baufahrzeuge, Baumaterialien und Baustelleneinrichtungen sowie Scheuchwirkung durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Störreize dar. Baubedingt sind auch Tötungen oder Verletzungen von Tierarten denkbar. So würde die Beseitigung von Vegetationsstrukturen (Fällung von Bäumen), in denen sich z.B. Nester mit Eiern oder Jungtieren von Vögeln befinden, zur unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Dauerhaft anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen entstehen infolge der Überbauung. Die Wirkungsintensität der Flächeninanspruchnahme differiert in Abhängigkeit von der Art der Flächeninanspruchnahme und von der jeweils betrachteten Tier- oder Pflanzenart. Eine hohe Wirkungsintensität besteht generell bei Vollversiegelung, da damit der vollständige Verlust aller Naturhaushaltsfunktionen und des Lebensraumes der entsprechenden Arten verbunden ist. Neben der Veränderung der Habitatstruktur und -diversität ist die Flächeninanspruchnahme der Wirkfaktor, der bei dem betrachteten Projekt am stärksten und nachhaltigsten auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirkt.

Weiterhin sind anlagebedingte Trennwirkungen möglich. Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Wanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

Im vorliegenden Fall spielen der gewählte Standort selber, aber auch die zu veranschlagenden Erschließungswege keine Rolle, wenn es um die Bewertung möglicher Zerschneidungswirkungen geht.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Insbesondere Lärm und visuelle Wirkungen gehören zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren. Schallimmissionen können nachhaltig negative Einflüsse auf Tierindividuen und -populationen haben. Die Mehrheit der gut dokumentierten Effekte betrifft die Vogelwelt. So gilt ein negativer Einfluss von Lärm auf die Siedlungsdichte bestimmter Brutvögel als gesichert. Beschreibungen von Vogelarten, die nicht oder nur in besonders extremen Situationen lärmempfindlich sind, finden sich aber auch zunehmend. Für einige Arten spielt Lärm, insbesondere wenn er als Dauerlärm wirksam wird, keine entscheidende Rolle (vgl. GARNIEL et al. 2007). Reaktionen auf Lärm sind also artspezifisch und teilweise sogar individuell unterschiedlich und weiterhin abhängig von Intensität, Art und Dauer des Lärms. Dies zeigt sich auch daran, dass einige Arten auf lärmbelasteten Flächen wie Flughäfen, Truppenübungsplätzen oder an bedeutsamen Verkehrsknotenpunkten in großer Dichte siedeln und sich erfolgreich fortpflanzen.

Auch Säugetiere können grundsätzlich aufgrund des hoch entwickelten Gehörsinns empfindlich gegenüber Lärm reagieren. Wie Vögel können sie sich aber ebenfalls an Schallpegel bzw. Schallereignisse in ihrem Lebensraum gewöhnen. Somit sind auch bei Säugetieren die artspezifischen Empfindlichkeiten in die Betrachtung einzubeziehen, sofern wichtige Teillebensräume (vor allem Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch das Vorhaben betroffen sind.

Neben der akustischen stellen optische Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und optische Wirkungen, die von künstlichen Lichtquellen ausgehen, die Hauptursachen für Lebensraumstörungen dar. Sie sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch.

Erheblich wären diese Beeinträchtigungen dann, wenn Nist-, Brut oder Zufluchtsstätten betroffen sind bzw. die langfristigen Lebensbedingungen der geschützten Arten nachhaltig verschlechtert werden und deren Überlebenswahrscheinlichkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten wesentlich reduziert werden.

4.2 Abschätzung der Betroffenheit der relevanten Arten

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potentialanalyse wird für die betrachtungsrelevanten Arten geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vorhabenbedingt eintreten können. Gemäß § 44 (5) BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt sogar für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Betroffenheit besteht potentiell für **Fledermäuse und Vögel**. Für alle anderen Arten konnte im Rahmen der Potentialanalyse derzeit eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

4.2.1 Auswirkungen auf die planungsrelevanten Säugetiere

4.2.1.1. Fischotter

Eine bau- und anlagenbedingte Tötung ist durch das Vorhaben nicht zu befürchten, da keine Baue der Art im UG vermutet und somit auch nicht tangiert werden. Zudem handelt es sich beim Fischotter um eine nachtaktive Art, wodurch sich eine Entzerrung von Bautätigkeit und Aktivitätszyklus ergibt.

Der betroffene, von baulichen Veränderungen unberührte, Uferbereich dient ausschließlich als Migrationsweg des Fischotters und beinhaltet keine für den Arterhalt wesentliche Habitatstrukturen. Zu errichtende Zu- und Abflüsse stellen zudem keine zusätzlichen Barrieren dar. Durch entsprechende Sicherungen werden ein Eindringen des Fischotters in derartige Zu- & Abflüsse und damit verbundene potenzielle Verluste vermieden.

Unmittelbar nach Beendigung der Bauzeit besteht eine dem Voreingriffszustand gleichzusetzende Nutzbarkeit des Ufers als Leit- und Wanderkorridor. Erhebliche Störungen während der Bauzeit sowie im Zuge der Nutzung sind mit Blick auf die bestehenden und vergleichbaren Vorbelastungen und die auf die Tagstunden beschränkten Baustellenzeiten nicht zu erwarten, womit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der ggf. vorhandenen lokalen Population ausgeschlossen werden kann.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.2.1.2 Fledermäuse

Vorkommen im Untersuchungsraum

Fledermäuse nutzen eine Vielzahl von natürlichen bzw. anthropogenen Elementen oder Landschaftsrequisiten als Ruhe-, Rast-, Paarungs- und Überwinterungsquartier bzw. gebären hier und ziehen ihre Jungtiere groß. Im Jahresverlauf benötigt eine Fledermauspopulation mehrere unterschiedlich strukturierte und mikroklimatisch divergierende Quartiere in einem artspezifisch unterschiedlichen Verbundsystem.

Entsprechend der Struktur des Untersuchungsgebietes ist das Vorkommen von Breitflügelfledermaus, Kleine und Große Bartfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Braunes und Graues Langohr, Wasserfledermaus, Zwerg- und Zweifarbenfledermaus nicht auszuschließen.

Die potentiell vorkommenden Fledermausarten sind im Sommer vor allem innerhalb bzw. am Rand von Wäldern anzutreffen. Bevorzugt werden Laubwälder mit Alt- und Totholz (Baumhöhlenangebot als Wochenstubenquartiere). Sie jagen teilweise nahe der Vegetation als Leitstrukturen und lesen ruhende Beutetiere von Blättern und Baumstämmen ab, andere jagen innerhalb der Waldbestände oder auch über Lichtungen, über Baumwipfeln und direkt über dem Wasser. Die Winterquartiere suchen diese Fledermausarten in unterirdischen Höhlen, Stollen oder Kellern, seltener in stärkeren Bäumen (Großer Abendsegler und Rauhauffledermaus).

Vereinzelte Höhlen der Altbäume bieten (Sommer-)Quartierpotential. Sowohl der Offenlandbereich als auch die Uferbereiche, sowie der lichte Baumbestand sind in ihrer Gesamtheit als potentieller Jagdraum bzw. Jagdkorridore anzusehen. Im Zuge potentieller Baumaßnahmen würden Quartierstrukturen und ein Teil des Jagd- und Nahrungshabitats verloren gehen.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Die möglichen in Bäumen vorhandenen Höhlen sind im Sommer potentiell als Tagesquartier für die Tiere nutzbar. Die Besiedlung von Winterquartieren ist ebenfalls wahrscheinlich, da die Bäume eine entsprechende Mächtigkeit (Isolation) besitzen. Bis auf den Großen Abendsegler und die Rauhaufledermaus beziehen die potentiell vorkommenden Arten ihre Winterquartiere in Stollen, Kellern, Bunkern etc. oder wandern in wärmere Regionen ab. Mit einer Rodung außerhalb der Reproduktionsphase können für die meisten Arten Tötungen vermieden werden. Aufgrund potentiell vorhandener Winterquartiere müssen Bäume mit einem Durchmesser über 50 cm vor der Fällung entsprechend kontrolliert werden.

Durch die Nutzungen potentieller Bauvorhaben ist eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision nicht anzunehmen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Im Falle der Funktion des Plangebietes als Jagdgebiet der Fledermäuse ist nicht von erheblichen Störungen auszugehen. Zumal unabhängig von der baulichen Ausgestaltung des B-Plangebietes, in der näheren und weiteren Umgebung ausreichend Nahrungshabitats vorhanden sind. Daher sind Störungen durch Entzug von Nahrungshabitats auf der Eingriffsfläche im räumlichen Zusammenhang auszuschließen.

Fledermäuse verhalten sich gegenüber Schall oder Erschütterungen eher unempfindlich und sind gegenüber Veränderungen anpassungsfähig. Von einer Störung der dämmerungs- und nachtaktiven Arten innerhalb ihres Jagdhabitats durch Baulärm ist nicht anzunehmen. Sollten dennoch nächtliche Bautätigkeiten erfolgen ist während dieses Zeitraumes ein Ausweichen der Arten anzunehmen, da im umliegenden Gebiet ausreichende und geeignete Strukturen als Jagdgebiet vorhanden sind. Die ökologische Funktion der Jagdhabitats bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden, da Höhlenbäume mit potentiellen Quartieren vom derzeitigen Stand des B-Plans erfasst werden. Als Ersatz sind rechtzeitig vor der Rodung Fledermauskästen entsprechend dem Artenpotential an geeigneten Altbäumen in den zu erhaltenden bzw. umliegenden Waldbeständen anzubringen (s. Kapitel 5).

Das Plangebiet nimmt auch eine Funktion als Jagdhabitat für die genannten Arten ein. Sowohl der Offenlandbereich der Parkanlage, als auch die angrenzenden Uferbereiche sind in ihrer Gesamtheit als potentieller Jagdraum anzusehen.

Im Zuge möglicher Baumaßnahmen würde dieses Nahrungshabitat durch Fällung und der Versiegelung durch weitere Gebäude in seiner Funktion eingeschränkt. Da die ausgewiesene Fläche nur einen geringen Teil des gesamten Aktionsraums einer Fledermaus darstellt - Fledermäuse besitzen artspezifisch relativ große Aktionsräume bis zu mehreren Quadratkilometern - ist allerdings nicht mit einem erheblichen Verlust von Jagdhabitats zu rechnen, wenn doch mit einer verminderten Attraktivität des Lebensraumes. Somit ist auf Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Lebensstätten durch Verlust von Nahrungshabitats nicht völlig auszuschließen, auch wenn auf umliegende Bereiche ausgewichen werden kann. Die ökologische Funktion insgesamt bleiben aber erhalten.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden hinsichtlich der Fledermäuse bei Beachtung der Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Schaffung von Ersatzquartieren ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der potentiell vorhandenen lokalen Fledermauspopulationen auszugehen.

Es wird hinsichtlich der Fledermäuse im Plangebiet bei Beachtung der beschriebenen Maßnahmen das Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG vermieden.

4.2.2 Vögel

4.2.2.1 Brutvögel mit einmalig genutzten Brutstandorten

Vorkommen im Untersuchungsraum

Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Pirol, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Waldlaubsänger, Zaunkönig und Zilpzalp können im Untersuchungsraum potentiell als Brutvögel vorkommen.

Es handelt sich um Arten, die als Nischen-, Frei- und/oder Bodenbrüter, jährlich ihr Nest neu errichten. Die aufgeführten Vogelarten sind typische Arten der Gehölze, Wälder und Siedlungen, die in Brandenburg weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Sie sind in der Lage innerhalb ihres Verbreitungsgebietes eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume zu besiedeln und besitzen die Fähigkeit, eine große Bandbreite verschiedener Umweltfaktoren zu ertragen (Euryökie) sowie die Fähigkeit einer raschen Ausbreitung. Sie zählen zur Gruppe schwacher Lärmempfindlichkeit (GARNIEL et al. 2010).

Die aufgeführten Arten sind – sofern vorhanden – mit großer Wahrscheinlichkeit Teil einer großräumigen Lokalpopulation, die sich auch auf die angrenzenden Waldbestände einschließlich der Strukturen in den daran anschließenden Ortslagen erstrecken. Aufgrund der überwiegenden Häufigkeit der Arten in Brandenburg wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig eingeschätzt.

Auch hier werden aus der B-Plan Ausweisung direkt keine Verbotstatbestände erfüllt, jedoch durch mögliche Baumaßnahmen im Rahmen der Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Standortes. Daher beruft sich die Prüfung möglicher Verbotstatbestände der Brutvögel auf potentielle Bauvorhaben im ausgewiesenen Gebiet.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Mit der Rodung von Bäumen und Sträuchern sowie der Beseitigung von Staudenflur besteht die Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine damit verbundene Tötung potentiell anwesender Jungtiere. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern können durch eine Bauaufreimung außerhalb der Brutvogelsaison vermieden werden, da zu diesem Zeitpunkt keine Nester besetzt sind.

Betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Die aufgeführten Vogelarten werden für die Zeit ihrer Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten als wenig störungsempfindlich eingestuft (GARNIEL et al 2010). Außerdem führen die Geräuscheinwirkungen durch den bereits vorhandenen Wissenschaftsbetrieb und die angrenzenden Siedlungen schon jetzt zu einer ähnlich wahrnehmbaren Geräuschkulisse im Untersuchungsgebiet. Demzufolge entfalten mögliche Vorhaben, mit Ausnahme baubedingten Tätigkeiten, nur solche Störwirkungen, die im Siedlungsräumen ohnehin alltäglich auftreten. Im Umfeld existieren Ersatzhabitate (verschieden strukturierte Siedlungen mit Gärten und Gehölzbeständen, sowie ein kleines Waldstück) in ausreichender Zahl. Für die vorkommenden Arten ist ein Ausweichen bei Störungen in die vorhandenen Siedlungsgebiete denkbar.

Die Erfüllung von Störungstatbeständen gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann auch unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme zum Tötungsverbot (s.o.) daher ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. **§ 44 (5) BNatSchG**

Da die Baufeldräumung (zur Vermeidung des Tötungsverbots) außerhalb der Brutzeit notwendig ist, werden keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Bei allen Arten dieser Gruppe erlischt der Schutzstatus der Fortpflanzungsstätte mit Beendigung der Brutperiode. Die Entnahme des Nestes führt daher nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (MLUV 2011). Baubedingte Störungen der an das Baufeld angrenzenden Niststätten sind temporär und lösen keine erheblichen Störungen aus, welche die dauerhafte Funktion der Niststätten beeinträchtigen. Die Funktionalität der Niststätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand liegt demnach nicht vor.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden bei Beachtung der aufgeführten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.2.2.2 Brutvögel mit mehrmaliger Nutzung der Brutstandorte

Vorkommen im Untersuchungsraum

Hierzu gehören Nischen- und Höhlenbrüter im Gehölzbereich sowie Freibrüter, die ihre Nester auf Bäumen errichten. Als Höhlen- und Nischenbrüter können im Untersuchungsgebiet Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grau- und Trauerschnäpper, Grünspecht, Kleiber, Kohlmeise, Star, Tannenmeise, Waldbaumläufer und Waldkauz vorkommen. Weiterhin können Elster, Kolkrabe, Mäusebussard und Turmfalke als freibrütende Brutvogelarten auftreten.

Die vorgenannten Arten besiedeln insbesondere Wälder, Parks, Gehölzränder und Siedlungsbereiche. Es handelt sich um Arten die ihren Nistplatz mehrjährig nutzen können bzw. jährlich abwechselnd die Nistplätze nutzen. Der Gehölzbestand im Plangebiet weist aufgrund seiner überwiegend geringen Dimensionierung nur wenige Baumhöhlen auf. Im angrenzenden Siedlungsbereich sind künstliche Nisthilfen möglicherweise vorhanden.

Viele der aufgezählten Arten kommen in Brandenburg häufig vor, sodass der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig eingeschätzt wird. Einige Arten sind jedoch in der Roten Liste Deutschlands sowie in der Roten Liste Brandenburgs in einer Gefährdungskategorie (Kategorie 1 bis 3) bzw. im Anhang 1 der FFH-Richtlinie aufgeführt (Tabelle 11). Zu den gefährdeten Arten zählen Rotmilan und Zwergschnäpper. Im Anhang 1 der FFH-Richtlinie sind Rotmilan, und Zwergschnäpper aufgeführt. Für diese Vögel erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände artspezifisch.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. **§ 44 (5) BNatSchG**

Mit der Rodung von Bäumen besteht die Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potentiell anwesender Jungtiere. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern können durch eine Baufeldfreimachung und Rodung innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28./29. Februar) vermieden werden. Betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. **§ 44 (5) BNatSchG**

Bau- und betriebsbedingte Störungen aller aufgeführten Arten ergeben durch Lärm, Licht, Betriebsamkeit und visuelle Effekte. Möglich sind Stressfolgen (reduzierter Fortpflanzungserfolg) bzw. Meidereaktionen mit populationsrelevanten Auswirkungen und eine damit verbun-

dene funktionale (Teil-)Entwertung des Lebensraums. Die betroffenen Arten sind jedoch als weitverbreitet anzusprechen und überwiegend nicht gefährdet. Da das Untersuchungsgebiet durch Verkehrslärm bereits gestört ist, kann davon ausgegangen werden, dass sie hinsichtlich anthropogener Störungen tolerant sind. Bei allgemein häufigen Vogelarten haben die lokalen Populationen naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 - Hessisch-Lichtenau, juris Rn.132). Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher aus gutachterlicher Sicht nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. **§ 44 (5) BNatSchG**

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes entfallen baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlen- und nischenbrütende Vogelarten. Fortpflanzungsstätten für Gebäude- und Horstbrüter sind derzeit nicht vorhanden. Bedingt durch den potentiellen Gehölzstrukturverlust im Zuge baulicher Erweiterungen ist eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die potentiell vorhandenen Brutvögel im räumlich-funktionalen Zusammenhang möglich.

Betroffen sind potentielle Niststätten bzw. Teile von Brutrevieren folgender Arten:

- Höhlenbrüter: Blaumeise, Buntspecht, Grünspecht, Kleiber, Kohlmeise, Star und Waldkauz
- Nischenbrüter: Garten- und Waldbaumläufer, Grau- und Trauerschnäpper.

Zum Erhalt der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Höhlen- und Nischenbrüter sind daher 16 Nisthilfen für Höhlenbrüter und 6 Nisthilfen für Nischenbrüter im Umfeld des Vorhabens anzubringen.

Die Populationen der im Plangebiet angetroffenen Brutvogelarten sind in Brandenburg und im Umfeld so groß, dass der Verlust weniger Brutplätze keine negativen Auswirkungen auf die Populationen haben wird. Die vorkommenden Arten sind landesweit mehr oder weniger häufig und verbreitet bzw. aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen. Bei den betroffenen Vogelarten besteht aufgrund der weiten Verbreitung und hohen Mobilität auch ein weiter Bezugsraum für (funktionserhaltende) Maßnahmen, so dass weitere Maßnahmen zum Erhalt der Fortpflanzungsstätten nicht erforderlich sind.

Elster und Kolkrabe als freibrütende Arten der Gehölze nutzen ein System mehrerer, i. d. R. abwechselnd genutzter Niststätten. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester führt i. d. R. nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (MLUV 2011). Da es sich bei den betroffenen Vogelarten hinsichtlich ihrer Habitatansprüche um wenig anspruchsvolle Arten handelt, kann davon ausgegangen werden, dass diese ausreichend adäquate Ersatzhabitate in der näheren Umgebung finden werden. In der Umgebung sind, auch bei Umsetzung des Vorhabens, ausreichend Großbäume zur Ansiedlung vorhanden. Eine Verschlechterung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Die bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorhabenbedingt ausgelösten Verbotstatbestände der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG) werden durch geeignete Maßnahmen der Bauzeitenbeschränkung und das etablieren von Ersatzniststätten vermieden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Absatz 5 treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.2.2.3 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Lebensraumsprüche/Vorkommen

Der Bluthänfling ist in Deutschland ein Standvogel und bevorzugt halboffene Landschaften mit Gebüsch, sowie Hecken und strauchreiche Gärten im Siedlungsbereich.

Als Freibrüter baut er sein Nest an geschützten Stellen in Sträuchern und beginnt Ende April/Anfang Mai mit der Eiablage. Es sind bis zu drei Brutperioden möglich. Er benötigt Sitzwarten von denen aus einen guten Überblick hat. Dies können Laub- sowie Nadelbäume, aber auch Masten und Pfähle sein. Als Nahrungsquelle werden Sämereien verschiedenster krautiger Pflanzen genutzt.

In den Roten Listen von Deutschland und Brandenburg ist die Art als gefährdet eingestuft und sie gilt in Brandenburg zudem als streng geschützt.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Die Vorhabenfläche bietet dem Bluthänfling zahlreiche Blutplatzmöglichkeiten in den Hecken und Gebüschanlagen, wobei das Nahrungsangebot der Rasenflächen des Vorhabensgebietes sicherlich durch das der umliegenden Gärten ergänzt wird.

Bei Arbeiten im Bereich von Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten besteht die Gefahr der Zerstörung und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen. Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison können baubedingte Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen vermieden werden, da zu diesem Zeitpunkt keine Nester besetzt sind.

Signifikante anlage- und betriebsbedingte Tötungsgefahren bestehen somit zum bisherigen Planungsstand nicht.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Es können Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit in Form von Baulärm durch Transportfahrzeuge, Montagearbeiten und Baumaschinen oder durch Erschütterungen auftreten. Der Bluthänfling ist nur schwach lärmempfindlich (GARNIEL et al, 2010).

Vor diesem Hintergrund kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen werden. Für die genannte Art ist somit der Verbotstatbestand der Störung nicht erfüllt.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der Brutperiode erlischt (MUGV, 2011), kann durch das Einhalten der Bauzeitenregelung ein Verbotstatbestand während einer Bauphase vermieden werden. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden bei Beachtung der aufgeführten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.2.2.4 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Lebensraumsprüche

Das Braunkehlchen bewohnt die offene Landschaft, vor allem Brachflächen und extensiv genutzte Grünlandgebiete. Daneben werden auch Bahndämme, Weg- und Gewässerränder, Aufforstungsflächen, Ruderalfluren, Truppenübungsplätze und Tagebauflächen besiedelt. Wichtig sind eine niedrige, vielfältig strukturierte Bodenvegetation mit guter Deckung für die Gelege und geeignete Sitzwarten, z.B. Hochstauden, Einzelbüsche, Zaunpfähle.

Der Nestbaubeginn liegt Mitte Mai. Das Nest wird, gut versteckt in dichter Vegetation, auf dem Boden aufgesetzt oder in einer kleinen Vertiefung angelegt. Die meisten Eier werden Mitte bis

Ende Mai gelegt. Die Brutdauer variiert zwischen 12 und 15 Tagen. Die meisten Jungvögel schlüpfen in der Zeit von Ende Mai bis Mitte Juni. Die Nestlingszeit dauert 12 bis 13 Tage. Die Jungvögel halten sich nach Verlassen des Nestes noch kurze Zeit in dessen Nähe auf. Die Auflösung der Familienverbände erfolgt innerhalb von 20 bis 28 Tagen nach dem Ausfliegen der Jungen. Es findet in der Regel nur eine Jahresbrut statt. Der Brutzeitraum liegt damit zwischen Mitte Mai und Mitte Juli.

In Brandenburg tritt das Braunkehlchen zwar häufig auf, ist aber aufgrund von starken Bestandsrückgängen in der Roten Liste BB als gefährdet (Kategorie 2) eingestuft, ebenso wie in der Roten Liste Deutschlands.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Die Vorhabenfläche bietet dem Braunkehlchen nur wenige geeignete Brutplätze in den Randbereichen der Gehölzflächen, da der größte Teil, der als Rasen angelegten Bodenvegetation einer ständigen Pflege unterliegt. Bei Arbeiten in diesem Bereich besteht die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison (September - März) vermieden werden, da zu diesem Zeitpunkt keine Nester besetzt sind.

Signifikante anlage- und betriebsbedingte Tötungsgefahren bestehen nicht.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Baubedingt und auch durch den Betrieb des geplanten Vorhabens kann es zu einer Störung durch Lärm und visuelle Effekte kommen. Das Braunkehlchen wird als Brutvogel mit einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit eingestuft (GARNIEL et al, 2010).

Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, die sich auf den Erhaltungszustand der Population auswirken, sind daher nicht anzunehmen. Das in § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG definierte Störungsverbot ist nicht zu prognostizieren.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der Brutperiode erlischt (MUGV, 2011), kann durch das Einhalten der Bauzeitenregelung ein Verbotstatbestand während der Bauphase vermieden werden. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden bei Beachtung der aufgeführten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.2.2.5 Dohle (*Corvus monedula*)

Lebensraumsprüche

Die Dohle ist zum großen Teil ein Standvogel, welche lichte, parkähnliche Altholzbestände bevorzugt. Sie besiedelt, als Folge einer veränderten Land- und Forstwirtschaft, zunehmend städtebauliche Strukturen, wo sie als ehemaliger Steppenbewohner und Allesfresser ebenfalls genügend Nahrung findet. Bevorzugt sucht sie dafür ergiebige, niedrige und lückige Grünlandvegetation oder abgeerntete Felder in der Nähe ihrer Brutstätte auf, aber auch Mülleimer oder Komposte.

Die Dohle ist vornehmlich ein Baumhöhlen- und Felsenbrüter, nutzt aber je nach Habitattyp auch hochgelegene Nischen z.B. in Schächten, Schornsteinen oder geschützten Räumen (Kirchtürme) für den Nestbau. Die Suche für ein geeignetes Nest beginnt bereits nach dem Winter, die Eiablage erfolgt von April bis Mai.

In Brandenburg ist die Dohle vom Aussterben bedroht, lediglich im Nordwesten Deutschlands sind die Bestände relativ stabil. Als größte Gefährdungsursache gilt ein Nistplatzmangel.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Die Vorhabenfläche bietet der Dohle nur wenige geeignete Brutplätze in den höheren Gebäuden und Altbäumen, zumal das dürftige Nahrungsangebot ausschlaggebend für eine geringe Eignung zur dauerhaften Etablierung im Vorhabensgebiet sein sollte.

Bei Arbeiten im Bereich von Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten besteht die Gefahr der Zerstörung und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen. Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison können baubedingte Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen vermieden werden, da zu diesem Zeitpunkt keine Nester besetzt sind.

Signifikante anlage- und betriebsbedingte Tötungsgefahren bestehen somit zum bisherigen Planungsstand nicht.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Es können Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit in Form von Baulärm durch Transportfahrzeuge, Montagearbeiten und Baumaschinen oder durch Erschütterungen auftreten. Lärm am Brutplatz ist für den Vogel allerdings unbedeutend (GARNIEL et al, 2010).

Vor diesem Hintergrund kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen werden. Für die genannte Art ist somit der Verbotstatbestand der Störung nicht erfüllt.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der Brutperiode erlischt (MUGV, 2011), kann durch das Einhalten der Bauzeitenregelung ein Verbotstatbestand während einer Bauphase vermieden werden. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden bei Beachtung der aufgeführten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.2.2.6 Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Lebensraumsprüche/Vorkommen

Der Feldschwirl ist ein Langstreckenzieher. Er bewohnt offene Landschaften, feuchte Wiesen, Sümpfe, Moore, Flussufer, Ruderalflächen und Heiden mit Gehölzanteilen, sowie hohen Stauden- bzw. Seggenbeständen. Als Brutlebensraum werden vor allem Gebiete mit einer hohen Krautschicht (bis 30 cm) und höheren Ansitzwarten bevorzugt.

Als Bodenbrüter baut er sein napfförmiges Nest an geschützten Stellen am Boden, aus Halmen, Laub und Gras. Hauptbrutzeit ist Mai bis Juli. Die Bodenbedeckung durch Kräuter und Gräser im Brutrevier sollte niedrig sein, dabei bevorzugt er Großseggen Sümpfe oder Pfeifengraswiesen. Zu intensiv genutzte Felder und Weiden werden als Brutplatz gemieden, weil durch eine zu frühe Mahd oder zu starke Beweidung sein Nest zerstört wird.

In der Roten Liste von Deutschland ist die Art als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft, sie zählt zu den besonders geschützten Arten.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Die Vorhabenfläche bietet dem Feldschwirl nur wenige geeignete Brutplätze in den Randbereichen der Gehölzflächen. Bei Arbeiten in diesem Bereich besteht die Gefahr der Zerstörung

von Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen. Baubedingte Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison vermieden werden, da zu diesem Zeitpunkt keine Nester besetzt sind.

Signifikante anlage- und betriebsbedingte Tötungsgefahren bestehen nicht.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Es können Störungen während der sensiblen Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit in Form von Baulärm durch Transportfahrzeuge, Montagearbeiten und Baumaschinen oder durch Erschütterungen auftreten. Es handelt sich hier um eine Art, die für die Zeit ihrer Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit als wenig störungsempfindlich eingestuft (GARNIEL et al, 2010) wird.

Vor diesem Hintergrund kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden. Für die genannten Arten ist somit der Verbotstatbestand der Störung nicht erfüllt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Die Art gehört im agrarisch geprägten Offenland des Naturraums zu den häufigen Arten mit einer großen lokalen Population.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der Brutperiode erlischt (MUGV, 2011), kann durch das Einhalten der Bauzeitenregelung ein Verbotstatbestand während der Bauphase vermieden werden. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden bei Beachtung der aufgeführten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.2.2.7 Grauammer (*Emberiza calandra*)

Lebensraumsprüche/Vorkommen

Die Grauammer gilt als Teilzieher, Kurz- oder Mittelstreckenzieher. Sie bevorzugt offene Landschaften mit eingestreuten Einzelbäumen und Gebüsch. Die Bodenvegetation sollte zumeist deckende Funktion haben, wobei in MEUR wird vor allem extensiv genutztes Grünland, Ackerränder, Brachen und Heiden genutzt.

Die bodendeckende Vegetation, abseits von Gehölzen dient dem Schutz des am Boden als Mulde angelegten Nestes. Die Brutzeit beginnt Ende Mai bis Mitte Juni

Bestandsrückgänge werden teilweise mit einer Intensivierung der Landwirtschaft erklärt. In der Roten Liste Deutschlands wird die Grauammer als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft, sie zählt außerdem zu den in Brandenburg streng geschützten Arten.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Die Vorhabenfläche bietet der Grauammer nur wenige geeignete Brutplätze in den Randbereichen der Gehölzflächen, da der größte Teil, der als Rasen angelegten Bodenvegetation einer ständigen Pflege unterliegt. Bei Arbeiten in diesem Bereich besteht die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison (September - Februar) vermieden werden, da zu diesem Zeitpunkt keine Nester besetzt sind.

Signifikante anlage- und betriebsbedingte Tötungsgefahren bestehen nicht.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Baubedingt und auch durch den Betrieb des geplanten Vorhabens kann es zu einer Störung durch Lärm und visuelle Effekte kommen. Für die Grauammer besitzt jedoch nur eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (GARNIEL et al, 2010).

Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, die sich auf den Erhaltungszustand der Population auswirken, sind daher nicht anzunehmen. Das in § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG definierte Störungsverbot ist nicht zu prognostizieren.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der Brutperiode erlischt (MUGV, 2011), kann durch das Einhalten der Bauzeitenregelung ein Verbotstatbestand während der Bauphase vermieden werden. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden bei Beachtung der aufgeführten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.2.2.8 Grünspecht (*Picus viridis*)**Lebensraumsprüche/Vorkommen**

Der Grünspecht ist ein Stand- und Strichvogel in Mitteleuropa und bevorzugt halboffene Wälder bzw. strukturreiche Gebiete, gerne Hutewälder, Streuobstwiesen oder Auwälder. Zur Nahrungssuche ist er oftmals am Boden anzutreffen, da er auf Ameisen spezialisiert ist, nebenher auch Arthropoden und mitunter auch Beeren aufnimmt.

Seinen Brutplatz errichtet er in Baumhöhlen von Altholzbeständen, wobei er unspezifisch ist, aber Laubbäume bevorzugt werden. Zumeist handelt es sich bei den bezogenen Bruthöhlen auch nicht um selbstgeschaffene Höhlen. Nach den Paarungsgründungen im März/April, erfolgt die Eiablage.

Der Grünspecht ist weitergehend ungefährdet, aber es können Fluktuation in Abhängigkeit der Erreichbarkeit von Ameisenbeständen vorkommen. In Deutschland ist er ungefährdet, er trotzdem zu den streng geschützten Arten in Brandenburg.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG**

Es können Neststandorte bei Verlust von Altbäumen durch die Baumaßnahmen betroffen sein. Ein Verlust von Individuen für die Population kann durch eine Bauzeitenregelung (Beachtung der Brutzeit zwischen Januar und September) vermieden werden.

Durch die geplanten Nutzungen des Gebiets ist eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision unwahrscheinlich. Kollisionen mit Fahrzeugen sind aufgrund der Fluchtinstinkte der Tiere unwahrscheinlich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Baubedingt und auch durch den Betrieb des geplanten Vorhabens kann es zu einer Störung vor allem durch Lärm und visuelle Effekte kommen. Der Grünspecht gilt allerdings als Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (GARNIEL et al, 2010).

Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, die sich auf den Erhaltungszustand der Population auswirken, sind daher nicht anzunehmen. Das in § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG definierte Störungsverbot ist nicht zu prognostizieren.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Aufgrund der Habitatausstattung ist nicht auszuschließen, dass Brutplätze und Nahrungshabitate des Grünspechtes unmittelbar durch die Ausweisung und späteren Vorhaben bau- oder

anlagebedingt in Anspruch genommen werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch Rodung von Einzelbäumen kann vorerst nicht ausgeschlossen werden. Der Schutz der Fortpflanzungsstätten erlischt erst mit der Revieraufgabe, wobei ein System aus jährlich wechselnden Nisthöhlen besteht und die Entnahme einer oder mehrerer dieser außerhalb der Brutzeit zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.2.2.9 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Lebensraumsprüche/Vorkommen

Der Mäusebussard besiedelt vor allem Waldgebiete mit angrenzenden offenen Landschaften (Heiden, Feuchtgebiete, Wiesen und Weiden) für die Nahrungssuche.

Die Nistplätze werden häufig an der Waldkante eingerichtet, wobei auch Annahmen von Einzel- und Alleebäumen beobachtet wurden.

Der Mäusebussard kommt in Brandenburg flächendeckend vor und sein Vorkommen ist auch im MTB des Vorhabensgebietes dokumentiert. Er wird in keiner der Roten Listen geführt, ist aber in Brandenburg streng geschützt. Gefährdungen durch den Menschen entstehen entlang von Autobahnen und Straßen, wo es mitunter zu Kollisionen kommt.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Es können Neststandorte bei Verlust von Gehölzstrukturen durch die Baumaßnahmen betroffen sein. Ein Verlust von Individuen für die Population kann durch eine Bauzeitenregelung (Beachtung der Brutzeit zwischen Februar und August) vermieden werden.

Durch die geplanten Nutzungen des Gebiets ist eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision unwahrscheinlich. Kollisionen mit Fahrzeugen sind aufgrund der Fluchtinstinkte der Tiere unwahrscheinlich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Bevorzugte Jagdhabitats des Mäusebussards wie landwirtschaftliche Flächen (Wiesen, Weiden, Heide und Feuchtgebiete) sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Art kann auch in der Nähe von menschlichen Siedlungen brüten, es sind vor allem optische Signale entscheidend (Baustellenausleuchtung, Baufahrzeuge) Störungen sind jedoch während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, die sich auf den Erhaltungszustand der Population auswirken, vorerst nicht anzunehmen, da ein Horststandort in der Umgebung des Plangebietes nicht bekannt ist. Das in § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG definierte Störungsverbot ist nicht zu prognostizieren.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet konnten bisher keine Horststandorte des Mäusebussards nachgewiesen werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch Rodung von Waldflächen kann vorerst ausgeschlossen werden.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Absatz 5 treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.2.2.10 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Lebensraumsprüche/Vorkommen

Der Neuntöter ist ein Freibrüter der halboffenen, reich strukturierten Landschaften. Bevorzugt werden trockene und sonnige Habitate mit ausgedehnten Busch- und Heckenbeständen.

Die jährlich neuangelegte Niststätte befindet sich in dichten Dornbüschen, Sträuchern oder kleinen Bäumen. Die Hauptbrutzeit ist zwischen Mitte Mai und Mitte Juni mit einer Jahresbrut. Die Reviergröße beträgt weniger als 0,1 bis 3 (-8) ha. Reviere erstrecken sich i. d. R. linear entlang von Heckenstrukturen.

Ein Vorkommen der Art ist im MTB, sowie in unmittelbarer Umgebung der umliegenden Seen dokumentiert. Der Neuntöter ist im Anhang 1 der VS-RL aufgeführt. In Brandenburg gehört er zu den häufigen Arten und steht auf der Vorwarnliste, da der Bestand in den letzten Jahren leicht abnahm.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Es können Neststandorte bei Verlust von Gehölzstrukturen durch die Baumaßnahmen betroffen sein. Ein Verlust von Individuen für die Population kann durch eine Bauzeitenregelung (Beachtung der Brutzeit zwischen Mai und August) vermieden werden.

Durch die geplanten Nutzungen des Gebiets ist eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision unwahrscheinlich. Kollisionen mit Fahrzeugen sind aufgrund der Fluchtinstinkte der Tiere unwahrscheinlich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Während der Baumaßnahme kann es zu lärmbedingten Beeinträchtigungen möglicher Brutstätten der Art in der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes kommen. In der näheren und weiteren Umgebung sind jedoch weitere ausreichende ungestörte Rückzugsräume vorhanden. Da der Neuntöter eine relativ geringe Fluchtdistanz hat und der überwiegende Teil der Gehölzstrukturen erhalten bleibt, darf davon ausgegangen werden, dass die Störungen nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der lokalen Population führen. Des Weiteren erfolgen Strauchpflanzungen im Plangebiet, die nach Beendigung des Bauvorhabens besiedelt werden können, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen dieser Arten nicht zu befürchten ist.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Die Umsetzung des Vorhabens kann zu einem Verlust von Nistplätzen führen. Der Neuntöter baut zwar jährlich seinen Nistplatz neu, er ist aber sehr reviertreu, sodass der Schutz der Fortpflanzungsstätte erst mit Aufgabe des Revieres erlischt (MUGV, 2010).

Mit einer Prüfung (vor Baubeginn) aller potenziell geeigneten Flächen und Gehölze auf Besatz kann ein Verbotstatbestand während der Bauphase vermieden werden. Darüber hinaus kann er Habitatverluste auf umliegenden Flächen ausgleichen. Eine Einschränkung der Nahrungsvfügbarkeit ist durch die Umsetzung der Planungen nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher nicht anzunehmen. Mit einer Strauchpflanzung bleibt die räumlich ökologische Funktionalität der potenziellen Fortpflanzungsstätte der Art auf Dauer erhalten.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Absatz 5 treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.2.2.11 Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)

Lebensraumsprüche/Vorkommen

Die Saatkrähe ist in MEUR ein Jahresvogel oder Teilzieher, z.T. aber auch ein Wintergast aus Russland. Die Art bevorzugt offene Standorte, wie Grünland mit Ackerflächen und nicht zu

hoher Bodenvegetation, sowie angelagerten Gehölzen, Wäldern, Baumreihen, oder städtische Parkanlagen.

Die Saatkrähe ist gesellig und besetzt in Brutkolonien oftmals in der Nähe zu menschlichen Siedlungen Feldgehölze oder Laubbäume, wobei auch Schlafplätze der Kolonien nach diesen Kriterien gewählt werden.

In Brandenburg sind Standvogelvorkommen nur sporadisch, wobei für den Messtischquadranten, wenn auch nicht direkt im Vorhabensgebiet, ein Vorkommen dokumentiert ist. Die Art wird in der Roten Liste Brandenburgs als stark gefährdet (Kategorie 2) geführt. Hauptgefährdungen entstehen vor allem durch den Menschen (Abschuss, Vergiftung, Zerstörung der Neststandorte) und eine Zerstörung geeigneter Habitats (Auwälder).

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Mit einer Baufeldfreimachung durch Rodung von Bäumen mit Brutkoloniepotezial besteht eine Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potentiell anwesender Jungtiere der Saatkrähe. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern können durch vorherige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (September - März) vermieden werden. Betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Baubedingt und auch durch den Betrieb des geplanten Vorhabens kann es zu einer Störung vor allem durch Lärm und visuelle Effekte kommen. Die Saatkrähe pflegt insgesamt kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen oder menschlichen Siedlungen (GARNIEL et al, 2010).

Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, die sich auf den Erhaltungszustand der Population auswirken, sind daher nicht anzunehmen. Das in § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG definierte Störungsverbot ist nicht zu prognostizieren.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet konnten bisher keine Brutkolonien der Saatkrähe in den Bäumen des Vorhabensgebietes und in der Umgebung nachgewiesen werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch Rodung von Einzelbäumen kann vorerst ausgeschlossen werden.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.2.2.12 Schleiereule (*Tyto alba*)

Lebensraumsprüche/Vorkommen

Die Schleiereule ist ein weltweit verbreiteter Standvogel, welcher die halboffenen Landschaften bewohnt, wobei sie als ausgesprochener Kulturfolger in MEUR die offenen Agrarlandschaften als Jagdgebiete (vor allem Kleinsäuger) in der Nähe von Siedlungen bevorzugt.

Baumhöhlen werden nur noch selten als Brutplatz genutzt, stattdessen brütet die Schleiereule vorwiegend in z.B. Scheunen und Kirchtürmen. Ruheplätze müssen relativ störungsfrei sein, werden aber auch dann noch angenommen, wenn eine Störung regelmäßig auftritt (z.B. Kirchenglocken) bzw. auf diese auf bestimmte Tagesabschnitte begrenzt ist. Die Brutstimmung ist stark vom Kleinsäugerbestand abhängig, die Balz kann bereits im Februar einsetzen und in der Regel erfolgt im Mai (frühestens ab März) die Eiablage.

Die Schleiereule ist vorrangig durch agrartechnische Veränderungen mit negativen Auswirkungen auf den Kleinsäugerbestand, sowie dem Abbruch geeigneter Nistplatzmöglichkeiten,

gefährdet. Sie erreicht in Brandenburg zwar eine flächendeckende Verbreitung, wobei sich die Vorkommen aber vorrangig in den westlichen und nördlichen Gebieten Brandenburgs konzentrieren. In der Roten Liste Brandenburgs wird sie als gefährdet (Kategorie 3) geführt und ist streng geschützt.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Mit einer Baufeldfreimachung durch Rodung von Bäumen mit Brutplatzpotential für die Schleiereule besteht eine Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potentiell anwesender Jungtiere der Schleiereule. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern können durch vorherige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Januar – März) und der Einhaltung von Bauzeiten außerhalb der Aktivzeiten der Art vermieden werden. Betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten. Durch den besonderen Schutz der Fortpflanzungsstätte bis zum natürlichen Zerfall oder bis drei Jahre nach Nichtbenutzung muss jedoch zuvor durch Fachpersonal auf einen Besatz in Gebäuden und Baumhöhlen geprüft werden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Baubedingt und auch durch den Betrieb des geplanten Vorhabens kann es zu einer Störung vor allem durch Lärm und visuelle Effekte kommen. Wobei die Schleiereule zwar auch in direkter Nähe menschlicher Behausung und Aktivität nistet, trotzdem aber eine mittlere Lärmempfindlichkeit hat (GARNIEL et al, 2010). Betroffen sind Brut- und Nahrungshabitate insofern innerhalb der Aktivzeiten der Art bau- oder betriebsbedingte Störungen auftreten.

Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, die sich auf den Erhaltungszustand der Population auswirken, sind daher nicht anzunehmen. Das in § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG definierte Störungsverbot ist nicht zu prognostizieren.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Trotz der nicht optimalen Habitatausstattung ist nicht auszuschließen, dass Brutplätze und Nahrungshabitate der Schleiereule unmittelbar durch die Ausweisung und spätere Vorhaben bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommen werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch Rodung von Einzelbäumen kann vorerst nicht ausgeschlossen werden. Der Schutz der Fortpflanzungsstätten erlischt erst mit dem natürlichem Zerfall des Nestes, wobei auch ungenutzte Wechselnester einbegriffen sind, spätestens jedoch nach drei Jahren ununterbrochener Nichtnutzung.

Eine Verlagerung der Brutstandorte in die angrenzenden Gebiete ist möglich. Dort befinden sich auch weitere, für diese Art bedeutende Nahrungshabitate, so dass durch die potentiellen Brutplatzverluste keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten ist. Damit lässt sich das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) wirksam verhindern.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.2.2.13 Star (*Sturnus vulgaris*)

Lebensraumsprüche/Vorkommen

Der Star gilt in Europa als Standvogel bis Mittelstreckenzieher und ist in Deutschland ganzjährig anzutreffen. Er ist flächendeckend in Deutschland verteilt. Die Art schließt sich zu kleineren oder größeren Schwärmen zur Nahrungssuche auf Felder und Wiesen, aber auch in Wäldern zusammen und findet sich außerhalb der Brutzeit an Massenschlafplätzen in Feldgehölzen, Parkbäumen und Schilfbeständen zusammen.

Als Brutmöglichkeiten werden Baumhöhlen, künstliche Nisthöhlen, Nischen in und an Gebäuden genutzt. Die Hauptbrutzeit erstreckt sich von Ende April bis Anfang August. Er gilt als Allesfresser und findet seine Nahrung in den Frühjahrs und Frühsommermonaten überwiegend im bzw. am Boden, wobei sonst vor allem Obst und Beeren aller Art zur Nahrung genutzt werden.

In den Roten Listen von Deutschland ist die Art als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft. Es wurden im gesamten Untersuchungsraum zwei Brutpaare gefunden, wobei sich beide im Randbereich des Vorhabengebietes bzw. außerhalb davon befinden.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Die Vorhabenfläche bietet dem Star Bruthöhlen im bestehenden Gebäude- und im älteren Baumbestand. Bei möglichen Arbeiten in diesem Bereich besteht die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen. Baubedingte Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison vermieden werden, da zu diesem Zeitpunkt keine Nester besetzt sind.

Signifikante anlage- und betriebsbedingte Tötungsgefahren bestehen nicht.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Es können Störungen während der sensiblen Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit in Form von Baulärm durch Transportfahrzeuge, Montagearbeiten und Baumaschinen oder durch Erschütterungen auftreten. Es handelt sich hier um eine Art, die für die Zeit ihrer Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten als wenig störungsempfindlich eingestuft (GARNIEL et al., 2010) wird.

Vor diesem Hintergrund kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden. Für die genannten Arten ist somit der Verbotstatbestand der Störung nicht erfüllt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Die Art gehört im agrarisch geprägten Offenland des Naturraums zu den häufigen Arten mit einer großen lokalen Population.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte erlischt (MUGV, 2011), kann durch das Einhalten der Bauzeitenregelung und Kontrolle des Gehölz- und Gebäudebestandes auf mögliche Fortpflanzungs- und auch Ruhestätten ein Verbotstatbestand während der Bauphase vermieden werden. Da die Art ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze hat, führt eine Beeinträchtigung einer oder mehrerer Nistplätze außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (MUGV, 2011). Bei der Bewertung möglicher Ruheplätze sind Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung gegeben. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden bei Beachtung der aufgeführten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.2.2.14 Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Lebensraumsprüche/Vorkommen

Der Trauerschnäpper ist ein Langstreckenzieher und bevorzugt von April bis September die Laub- und Mischwälder und Parks und Gärten Mitteleuropas, wobei der Wartejäger einen erhöhten Platz als Ansitz für das Erbeuten von Insekten vor allem während der Brutzeit nutzt.

In der Zeit von Mai bis Juli erfolgt die Eiablage in Baumhöhlen und Nistkästen.

Der Trauerschnäpper ist nahezu flächendeckend in ganz Brandenburg verbreitet und wurde auch in der Nähe des Vorhabensgebietes nachgewiesen (www.labboa.de). Trotzdem sind die Bestände stark zurückgegangen, so dass die Art in der Roten Liste Deutschlands mittlerweile als gefährdet gilt.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Mit einer potenziellen Baufeldfreimachung durch Rodung potentieller Brutbäume besteht die Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potentiell anwesender Jungtiere des Trauerschnäppers. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern können durch vorherige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (September – März) vermieden werden. Betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Baubedingt und auch durch den Betrieb des geplanten Vorhabens kann es zu einer Störung vor allem durch Lärm und visuelle Effekte kommen. Der Trauerschnäpper gilt als Brutvogel mit einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit (GARNIEL et al, 2010).

Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, die sich auf den Erhaltungszustand der Population auswirken, sind daher nicht anzunehmen. Das in § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG definierte Störungsverbot ist nicht zu prognostizieren.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Aufgrund der Habitatausstattung ist nicht auszuschließen, dass Brutplätze des Trauerschnäppers unmittelbar durch die Ausweisung und spätere Vorhaben bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommen werden. Der Schutz der Fortpflanzungsstätten erlischt erst mit der Aufgabe des Revieres. Da aber ein System aus i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester besteht, hat die Entnahme einer Fortpflanzungsstätte keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann damit ausgeschlossen werden.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.2.2.15 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Lebensraumsprüche/Vorkommen

Der Turmfalke ist in Mitteleuropa in der Regel ein Standvogel und benötigt Waldränder und offene Flächen mit nur niedriger Vegetation für die Jagd, wobei überwiegend Kleinnager erbeutet werden.

Er nutzt hohe Siedlungsstrukturen (Türme z.B.) oder alte Nester von Rabenvögeln für die Einrichtung seiner Brutstätte. Ab Mitte April bis Mitte Mai erfolgt die Eiablage.

Schwankungen in der lokalen Nagerpopulation wirken sich unmittelbar auf die Turmfalkebestände aus. Die Intensivierung und Struktur innerhalb landwirtschaftlicher Gebiete hat hierauf einen starken Einfluss.

In der Roten Liste Deutschlands wird der Turmfalke nicht geführt, in der Brandenburgs steht er auf der Vorwarnliste. Aufgrund der Tatsache, dass mehr als die Hälfte der Brutpaare Mitteleuropas in Deutschland ansässig sind, hat das Land eine hohe Verantwortung zum Schutz der Art. In Brandenburg zählt darüber hinaus der Turmfalke zu den streng geschützten Arten.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Mit einer potenziellen Baufeldfreimachung durch Rodung hoher Bäume bzw. dem Abriss höherer Gebäude besteht die Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potentiell anwesender Jungtiere des Turmfalken. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern können durch vorherige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (September – Februar) vermieden werden. Betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Baubedingt und auch durch den Betrieb des geplanten Vorhabens kann es zu einer Störung vor allem durch Lärm und visuelle Effekte kommen. Der Turmfalke, als Nutzer anthropogener Strukturen, zeigt sich gegenüber Lärmeinwirkung am Nistplatz gegenüber unspezifisch (GARNIEL et al, 2010).

Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, die sich auf den Erhaltungszustand der Population auswirken, sind daher nicht anzunehmen. Das in § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG definierte Störungsverbot ist nicht zu prognostizieren.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Aufgrund der Habitatausstattung ist nicht auszuschließen, dass Brutplätze des Turmfalken unmittelbar durch die Ausweisung und spätere Vorhaben bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommen werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch Rodung von Einzelbäumen kann vorerst nicht ausgeschlossen werden. Der Schutz der Fortpflanzungsstätten erlischt erst mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.

Eine Verlagerung der Brutstandorte in die angrenzenden Gebiete ist möglich. Dort befinden sich auch weitere, für diese Art bedeutende Nahrungshabitate, so dass durch die potentiellen Brutplatzverluste keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten ist. Damit lässt sich das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wirksam verhindern.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.2.2.16 Waldkauz (*Strix aluco*)

Lebensraumsprüche/Vorkommen

Der Waldkauz ist einer der häufigsten Eulen in Mitteleuropa. Er bevorzugt Laub- und Mischwälder, aber auch in Nadelwäldern und Kulturlandschaften, Parkanlagen und Friedhöfen ist er zu finden. Jagdgebiete sind vor allem Waldränder. Der Waldkauz fehlt in baumarmen Gebieten.

Die Art ist ein Höhlenbrüter, was in der Regel einen alten Baumbestand voraussetzt, es werden aber auch Nischen in Scheunen und Schonsteine genutzt. Die Brut beginnt bereits im Spätwinter (Februar – März), wobei auch sogn. Winterbruten zwischen November und Januar möglich sind.

In den Roten Listen wird der Waldkauz nicht geführt, er gehört jedoch zu den streng geschützten Arten in Brandenburg. Er kommt flächendeckend vor, ist im MTB nachgewiesen, wenn auch nicht konkret für das Vorhabensgebiet.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Mit der Rodung von Bäumen besteht die Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potentiell anwesender Jungtiere des Waldkauzes. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nistplätzen können durch vorherige Kontrolle auf Besatz durch Fachpersonal und eine Baufeldfreimachung und Rodung außerhalb der Brutzeit (Dezember - Januar) vermieden werden. Betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten. Durch die Möglichkeit einer Winterbrut muss jedoch zuvor durch Fachpersonal auf Besatz geprüft werden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Baubedingt und auch durch den Betrieb des geplanten Vorhabens kann es zu einer Störung vor allem durch Lärm und visuelle Effekte kommen. Wobei der Waldkauz zwar auch in direkter Nähe menschlicher Behausung und Aktivität nistet, aber eine mittlere Lärmempfindlichkeit aufweist (GARNIEL et al, 2010). Betroffen sind vor allem Brutstandorte, da Nahrungshabitate erst mit Beginn der Dämmerung aufgesucht werden.

Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, die sich auf den Erhaltungszustand der Population auswirken, sind daher nicht anzunehmen. Das in § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG definierte Störungsverbot ist nicht zu prognostizieren.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Aufgrund der Habitatausstattung ist nicht auszuschließen, dass Brutplätze und Nahrungshabitate des Waldkauzes unmittelbar durch die Ausweisung und spätere Vorhaben bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommen werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch Rodung von Einzelbäumen kann vorerst nicht ausgeschlossen werden. Der Schutz der Fortpflanzungsstätten erlischt erst mit dem natürlichem Zerfall des Nestes, wobei auch ungenutzte Wechselnester einbegriffen sind, spätestens jedoch nach zwei Jahren ununterbrochener Nichtnutzung.

Eine Verlagerung der Brutstandorte in die angrenzenden Gebiete ist möglich. Dort befinden sich auch weitere, für diese Art bedeutende Nahrungshabitate, so dass durch die potentiellen Brutplatzverluste keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten ist. Damit lässt sich das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wirksam verhindern.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.2.2.17 Wendehals (*Jynx torquilla*)

Lebensraumansprüche/Vorkommen

Der Wendehals ist ein Langstreckenzieher. Er bevorzugt offene und halboffene Landschaften mit Einzelbäumen, wie Auwälder, Parkanlagen, Streuobstwiesen und Weinbaugebiete. Sein Vorkommen ist eng an das Vorhandensein von Baumhöhlen und bestimmten Ameisenarten (Weg- und Wiesenameisen) geknüpft, da diese die Hauptnahrung darstellen.

Der Wendehals gehört zwar zur Familie der Spechte, nutzt aber die Höhlen anderer Spechtarten, vor allem die des Buntspechtes bzw. natürliche Höhlen oder Nistkästen für das eigene Brutgeschäft. Sie sind brutorttreu und Eier werden erst ab Mitte Mai abgelegt.

In den Roten Listen von Deutschland und Brandenburg wird der Wendehals als stark gefährdet eingestuft. Der Rückgang von Ameisen infolge eines zu starken Einsatzes von Düngern, Pestiziden, Mahd und einer intensiveren Nutzung und dem Verlust von Randstrukturen, trägt direkt zu den Bestandrückgängen dieses Vogels bei.

In Brandenburg ist der Wendehals flächendeckend verteilt, wobei der Nordwesten in geringem Maße besiedelt ist. Es gibt keine konkreten Nachweise explizit für das Vorhabensgebiet, jedoch für die umliegenden Ortschaften (www.labboa.de), womit eine Nutzung des Gebietes aufgrund der parkähnlichen Habitatausstattung nicht auszuschließen ist.

Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Mit der Rodung von Bäumen besteht die Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potentiell anwesender Jungtiere des Wendehalses. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Baubedingte Tötungen von Wendehälsen (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Eiern werden durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (April - August) vermieden. Betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Baubedingt und auch durch den Betrieb des geplanten Vorhabens kann es zu einer Störung vor allem durch Lärm und visuelle Effekte kommen. Wobei der Wendehals nur eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (GARNIEL et al, 2010) besitzt. Betroffen sind sowohl Brutstandorte als auch häufig frequentierte, mit den Bruthabitaten in Zusammenhang stehende Nahrungshabitate, welche durch eine Bodenverdichtung bzw. zunehmende Versiegelung zur Vergrämung anwesender Ameisenarten bzw. schlechteren Öffnungsbedingungen von deren Bauen und somit zum Verlust der Hauptnahrung führen. Bestehen Planungen und Arbeiten im beträchtlichen Umfang, ist eine Störung des Nahrungshabitates in Betracht zu ziehen.

Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, die sich auf den Erhaltungszustand der Population auswirken, sind daher nicht anzunehmen. Das in § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG definierte Störungsverbot ist nicht zu prognostizieren.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Aufgrund der Habitatausstattung ist nicht auszuschließen, dass Brutplätze und Nahrungshabitate des Wendehalses unmittelbar durch die Ausweisung und spätere Vorhaben bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommen werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch Rodung von Einzelbäumen und Versiegelung von Wiesenflächen kann vorerst nicht ausgeschlossen werden. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt erst mit Aufgabe des Reviers.

Eine Verlagerung der Brutstandorte in die angrenzenden Gebiete ist möglich. Dort befinden sich auch weitere, für diese Art bedeutende Nahrungshabitate, so dass durch die potentiellen Brutplatzverluste keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten ist. Damit lässt sich das Eintreten der Verbotstatbestände wirksam verhindern.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

5 Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung können durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Fledermäuse

- Zur Vermeidung von Verlusten potentiell vorkommender Fledermäuse ist die Baufeldberäumung außerhalb der Reproduktionsphase vorzunehmen. Vor Rodungsbeginn sind Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser > 50 cm durch Fachleute auf Winterquartiere zu kontrollieren. Sollte das Vorhandensein von Fledermäusen festgestellt werden, sind die Stämme erschütterungsfrei abzusetzen und artspezifische Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde festzulegen (z.B. umsetzen in andere Winterquartiere, verbringen in den Stammabschnitten und sichern vor Prädatoren).
- Bei Baumrodungen außerhalb der Phase der Winterruhe sind alle betroffenen Bäume ab einem Stammdurchmesser > 20 cm durch Fachleute auf Besatz/Nutzung zu prüfen. Bei Feststellung sind die Arbeiten einzustellen und die Quartiere zu sichern und erst nach Verlassen der Sommerquartiere fortzusetzen.
- Bepflanzung aller Flächen, die keiner betrieblichen Nutzung unterliegen, mit einheimischen Gehölzen; Verwendung von Insektennährgehölzen wie z.B. Spitzahorn (*Acer platanoides*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Haselstrauch (*Corylus avellana*) usw.

Vögel

- Zur Vermeidung potentieller baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten ist die Baufeldberäumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. Zu fällende Bäume müssen ggf. auf Niststätten untersucht werden.

5.2 Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität

Es handelt sich um Ausgleichsmaßnahmen, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz eines Eingriffs durch ein Vorhaben sicherzustellen.

Fledermäuse

- Vor dem Verlust potentieller Quartiere müssen Ersatzlebensräume z.B. in Form von artspezifischen Fledermauskästen in räumlicher Nähe angebracht werden.

Tabelle 13: Fledermausersatzquartiere unterteilt nach Arten (Bezeichnungen der Firma Schwegler)

Artenschutzrechtliche Maßnahme	Artengruppe/Art	Bezeichnung	Menge
Fledermausersatzquartiere	Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler und Braunes Langohr	Fledermaushöhle 2FN	10 Stück
	Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr	Fledermaushöhle 2FS	6 Stück
	Rauhautfledermaus	Fledermaushöhle 2F	2 Stück
	kleine Bartfledermaus, Zwerg- und Zweifarbfledermaus, Wasserfledermaus (auch für Rauhautfledermaus und Langohren)	Fledermaushöhle 1 FD	8 Stück

Vögel

- Verlustige Bruthöhlen sind eine Brutperiode vor Baubeginn durch künstliche Nisthilfen zu ersetzen. Es sind Vogelnistkästen und Halbhöhlen entsprechend dem Artenspektrum im räumlichen Zusammenhang zum Vorhabensbereich anzubringen.

Tabelle 14: Nistkästen für Vögel unterteilt nach Arten (Bezeichnungen der Firma Schwegler)

Artenschutzrechtliche Maßnahme	Artengruppe/Art	Bezeichnung	Menge
Nistkästen für Höhlenbrüter	Blaumeise, Kleiber, Kohlmeise	Nisthöhle 2M/FT Ø 32 mm	8 Stück
	Waldkauz	Eulenhöhle Nr. 5	2 Stück
Nistkästen für Nischenbrüter	Star (aber auch für Meisen, Kleiber, Trauerschnäpper und Fledermäuse)	Starennisthöhle 3SV mit integriertem Marderschutz	6 Stück
	Gartenbaumläufer und Waldbaumläufer	Nischenbrüterhöhle Typ 1N	6 Stück

5.3 Weitergehende Untersuchungen

Derzeit erfolgen faunistische Erfassungen zu Fledermäusen und zur Avifauna.

Damit lassen sich das tatsächliche Artenvorkommen und die in Kapitel 5 genannten Maßnahmen verifizieren.

6 Prüfung der naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen

Es können für alle Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind daher derzeit nicht erforderlich.

7 Quellenverzeichnis

Literatur:

- BENKERT, D. et al (Hrsg.1996): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Ostdeutschlands. Gustav Fischer Verlag Jena.
- EU KOMMISSION (2007): Auslegungsleitfaden der Europäischen Kommission zu Artikel 6 Abs. 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG.
- GAERNIEL, 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GARNIEL, 2007: Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.
- GELBRECHT, J. et al (2001): Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 10 (3), Beilage.
- HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Schriftenreihe Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1), Bonn-Badgodesberg.
- KOSCHEL, R. (2007): Einfluss der geplanten Kühlwassernutzung des Deutschen Elektronen-Synchrotrons (DESY) auf Wärmehaushalt und Wasserbeschaffenheit (Ökologie) des Zeuthener Sees.
- LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG, 2002: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Heft 1 und 2 der Reihe Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Potsdam.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) 2007: Biotopkartierung Brandenburg, Band 2 Kartierungsanleitung und Anlagen. Potsdam.
- MAUSBERGER; R. (2000): Artenliste und Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 9 (4), Beilage.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT; NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (1992): Rote Liste der gefährdeten Tiere im Land Brandenburg.
- RISTOW, M. et al. (2006). Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 15 (4), Beilage.
- RYSLAVY, T., THOMS, M., LITZKOW, B. & STEIN, A., 2013: Zur Bestandsituation ausgewählter Vogelarten in Brandenburg – Jahresbericht 2009 & 2010. In: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg., 2013): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Heft 1 2013.
- TEUBNER et al (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg –Teil 1: Fledermäuse, in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 2008.

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen:

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005, BGBl. I S.258 (896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

BbgNatSchAG Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 03) mit in Kraft treten am 01.06.2013, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, Nr. 5)

Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1. Nr. 3 BNatSchG des Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom Januar 2011.

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), letzte Änderung durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006

VS-RL: Richtlinie 2009/147/EG (ABl. L 20 vom 26.1.2010) über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).

Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 09.Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG vom 09.12. 1996 Nr. L 298), zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 709/2010 der Kommission vom 22 Juli 2010 (ABl. EG L 212)